



Deutsches  
Jugendinstitut

# Stellungnahme des Deutschen Jugendinstituts zum Referentenentwurf des Kinder- und Jugendstärkungs- gesetzes – KJSG

Referentenentwurf zur Stärkung von  
Kindern und Jugendlichen  
des BMFSFJ vom 05.10.2020

München, 31. Oktober 2020



# Vorbemerkung

Der vorliegende Referentenentwurf des BMFSFJ eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) greift aus der Sicht des Deutschen Jugendinstituts (DJI) wichtige Themen der Fachdebatte und des Dialogprozesses aus dem Jahr 2019 auf.<sup>1</sup> Das DJI begrüßt vor allem die Vorschläge für eine schrittweise Weiterentwicklung hin zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe, die Bemühungen um mehr Beteiligungschancen, einen verbesserten Kinder- und Jugendschutz sowie die Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen. Begrüßt wird auch, dass an einer Reihe von Stellen eine systematische Überprüfung der Regelungen vorgesehen ist.

Diese Unterstützung der grundsätzlichen Anliegen schließt nicht aus, dass in der konkreten Umsetzung in Bezug auf einzelne Regelungen aus der Sicht des DJI Klärungs- und Veränderungsbedarf besteht, wie aus den nachfolgenden Ausführungen hervorgeht.

Das DJI dankt dem Ministerium für die Einladung zur Stellungnahme, kommt aber nicht umhin, bedauernd festzuhalten, dass die drei zur Verfügung stehenden Wochen zur Stellungnahme keine weitergehende, breite fachliche Debatte ermöglicht haben. Angesichts der Komplexität des Entwurfes wäre aus Sicht des DJI vor allem der Austausch mit der Behindertenhilfe von großem Nutzen gewesen.

Unabhängig davon regt das DJI erneut an, die Gelegenheit zu nutzen, um den Sprachgebrauch im SGB VIII insofern zu vereinheitlichen, als durchgängig von Kinder- und Jugendhilfe die Rede sein sollte. Es überrascht, dass nach wie vor auch in neu eingefügten Formulierungen nur von Jugendhilfe die Rede ist.

Die Kommentierung erfolgt entlang der Nummerierung des Referentenentwurfes und seiner Begründung, wie er in der Fassung vom 05.10.2020 zur Verfügung gestellt wurde. Das DJI beansprucht nicht, sämtliche Änderungen zu kommentieren.

Vor der Kommentierung der Einzelregelungen ist es Anliegen des DJI, auf drei immer wiederkehrende Aspekte aufmerksam zu machen:

1. **Zum Querschnittsthema Inklusion:** Das DJI begrüßt ausdrücklich, dass mit dem vorliegenden Referentenentwurf erste Schritte einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe auf den Weg gebracht werden sollen. Das Stufenmodell zur inklusiven Lösung ist einerseits ein überzeugender Vorschlag, Verbindlichkeiten

1 Bei der Erstellung dieser Stellungnahme haben mitgewirkt: Laura Castiglioni, Bernd Holthusen, Bernhard Kalicki, Heinz Kindler, Christian Lüders, Liane Pluto, Thomas Rauschenbach, Birgit Riedel, Birgit Reißig, Eric van Santen, Annemarie Schmoll, Mike Seckinger und Svendy Wittmann vonseiten des DJI sowie Thomas Mühlmann und Jens Pothmann vonseiten des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

herzustellen und erste Schritte zu gehen, und andererseits lässt es aus heutiger Sicht ausreichend Zeit, den notwendigen Dialog zu intensivieren, gemeinsam Dinge zu erproben, Erfahrungen zu sammeln und die zahlreichen offenen Fragen gemeinsam zu diskutieren. Es wird allerdings wesentlich darauf ankommen, dass alle Beteiligten sich der Aufgabe annehmen und nicht das Gefühl vorherrscht, dass bis 2028 noch viel Zeit sei.

Allerdings fällt in Bezug auf die ersten Schritte auf, dass die im Referentenentwurf enthaltenen Regelungen noch eine Reihe von Inkonsistenzen in sich bergen. Zwei Beispiele seien hierfür stellvertretend genannt:

- Während für eine Reihe von Praxisfeldern Aufgaben nicht nur die allgemeinen Regelungen (vor allem § 1 und § 9 SGB VIII) gelten, sondern jeweils zusätzliche spezifische Formulierungen eingefügt wurden (z. B. für die Kita und die [Kinder- und] Jugendarbeit), erfolgte dies für andere Felder nicht oder nur sehr marginal (z. B. für § 16 SGB VIII-E oder z. B. – und erstaunlicherweise – für die Erziehungsberatung).
- Zugleich fällt bei genauerer Durchsicht auf, dass ein Teil der Regelungen sich auf die Förderung und Unterstützung der Subjekte beziehen, ein anderer Teil jedoch auf die Angebotsseite (besonders markant in der Ergänzung zu § 11 SGB VIII-E). Andere Regelungen nehmen schließlich vorrangig die Kooperationsbeziehungen zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Behindertenhilfe in den Fokus. Nicht immer ist dabei die zugrundeliegende Logik nachvollziehbar.

Beim aktuellen Stand der Diskussion und den absehbaren Zeithorizonten macht es keinen Sinn, eine größere Kohärenz einzufordern. Aus Sicht des DJI scheint es aber notwendig, die Implikationen bei der Umsetzung der nun vorliegenden Regelungen genau zu beobachten und diese ggf. bei dem Gesetzgebungsprozess bis 2026 zu berücksichtigen.

In Bezug auf die weiteren Schritte begrüßt das DJI die Absicht, durch eigene Studien den Prozess zu begleiten. Zugleich wird es aber auch darauf ankommen, die Fachdiskussion sowohl aufseiten der Kinder- und Jugendhilfe als auch aufseiten der Behindertenhilfe an den anstehenden weiteren Prozessen der Dokumentation und Auswertung der ersten Erfahrungen sowie und der Weiterentwicklung auf praktischer wie auf gesetzgebender Ebene zu beteiligen.

2. **Zum Begriff der Wahrnehmbarkeit:** Das DJI begrüßt ausdrücklich, dass im vorliegenden Referentenentwurf an verschiedenen Stellen expliziert wird, dass die Beteiligung, Beratung und Information von Kindern, Jugendlichen und Eltern in einer Form erfolgen soll, die für diese „wahrnehmbar“ ist:

- § 8 Beteiligung Kinder und Jugendlicher wird folgender Absatz 4 angefügt: „(4) Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen nach diesem Buch erfolgen in einer für sie wahrnehmbaren Form“.
- § 10a Beratung wird eingefügt: „(1) Junge Menschen, Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigte, die leistungsberechtigt sind oder

Leistungen nach § 2 Absatz 2 erhalten sollen, werden in einer für sie wahrnehmbaren Form, auf ihren Wunsch auch im Beisein einer Person ihres Vertrauens, beraten.“

- § 36 Mitwirkung, Hilfeplan wird wie folgt geändert: „a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Es ist sicherzustellen, dass Beratung und Aufklärung nach Satz 1 in einer für den Personensorgeberechtigten und das Kind oder Jugendlichen wahrnehmbaren Form erfolgen.“
- § 42 Inobhutnahme wird wie folgt geändert: „a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Inobhutnahme“ die Wörter „in einer wahrnehmbaren Form unverzüglich das Kind oder den Jugendlichen umfassend über diese Maßnahme aufzuklären,“ eingefügt. b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „unterrichten“ ein Komma und die Wörter „sie in einer wahrnehmbaren Form umfassend über diese Maßnahme aufzuklären“ eingefügt.

Vor Hintergrund der inklusiven Ausrichtung des KJSG ist diese Ergänzung ausdrücklich im Hinblick auf Adressatinnen und Adressaten mit Sinnesbeeinträchtigungen folgerichtig und notwendig. In der Begründung wird insbesondere die „sog. Leichte Sprache“ genannt und darauf verwiesen, dass mit dieser Regelung der UN-Behindertenrechtskonvention (Art. 21) Rechnung getragen wird (S. 56 f., 83). Weiter wird in der Begründung argumentiert, dass für die aktive Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern Beratung und Aufklärung „für die Adressatinnen und Adressaten verständlich und nachvollziehbar“ sein müssen (S. 56). Diesem Argument folgend, geht es also nicht nur im engen Sinne um die Wahrnehmbarkeit (mit Berücksichtigung von Beeinträchtigungen), sondern auch allgemein um Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit. Soll internationalen Konventionen wie der UN-Behindertenrechts-, der UN-Kinderrechtskonvention oder auch Vorgaben der EU wie der Richtlinie zur Stärkung der Verfahrensrechte minderjähriger Kinder in Strafverfahren gefolgt werden, ist die verständliche Information der Kinder und Jugendlichen – mit und ohne Beeinträchtigungen – von zentraler Bedeutung für die Verwirklichung ihrer Rechte und die Voraussetzung für die intendierte Stärkung der Kinder und Jugendlichen.

An dieser Stelle plädiert das DJI ausdrücklich dafür, im Sinne aller Adressatinnen und Adressaten den Begriff wahrnehmbar auch im Gesetzestext (§§ 8, 10a, 36 und 42 SGB VIII-E) explizit durch die Begriffe verständlich und nachvollziehbar (bzw. in verständlicher und nachvollziehbarer Weise) zu ergänzen. In der Begründung könnte zusätzlich noch erläutert werden, dass Beteiligung, Beratung und Information dem Alter bzw. dem Entwicklungsstand angemessen erfolgen soll und, dass bei nicht ausreichenden deutschen Sprachkenntnissen ggf. eine Sprachmittlung benötigt wird. Insgesamt stellt die adressatenorientierte verständliche Beteiligung, Beratung und Information hohe fachliche Anforderungen an die Fachpraxis, die dafür ggf. zusätzliche Ressourcen benötigt. Zur Schaffung der Voraussetzung der intendierten Stärkung der Kinder, Jugendlichen und Eltern sind diese gerechtfertigt.

3. **Wissenschaftliche Begleitung, Evaluation, prospektive Gesetzesfolgenabschätzung:** Der vorliegende Entwurf des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes verfolgt fünf zentrale Zielsetzungen: Kinder und Jugendliche besser zu schützen (1), Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien und Erziehungshilfeeinrichtungen (2), Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen (3), mehr Prävention vor Ort (4) sowie die bessere Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien (5). Für jede dieser Zielsetzungen sind – im Sinne einer grundlegenden, großen Gesetzesreform – folgenreiche Neuregelungen vorgesehen, die mittelfristig die Kinder- und Jugendhilfe prägen werden. Vor diesem Hintergrund ist es von hoher Bedeutung, den Umsetzungsprozess sowohl im Detail als auch in seiner Gesamtheit wissenschaftlich zu begleiten und die Folgen der Gesetzesreform zu erheben. Bisher sind hierzu im Referentenentwurf verschiedene Elemente vorgesehen:

- Eine prospektive Gesetzesfolgenabschätzung des BMFSFJ zu den rechtlichen Wirkungen der Gesamtzuständigkeit, die den Personenkreis der Leistungsberechtigten, Art und Umfang der Leistungen, die Kostenbeteiligung und das Verfahren untersuchen, soll von 2022 bis 2024 erfolgen. Der Untersuchungsbericht soll bis zum 31.12.2024 dem Bundestag und dem Bundesrat vorgelegt werden und bildet eine Basis für die Erstellung des Bundesgesetzes nach § 10 Abs. 4 S. 3 SGB VIII-E (Art. 9 Abs. 2 KJSG) (vgl. hierzu auch Ad 11 in dieser Stellungnahme).
- Das BMFSFJ begleitet und untersucht die Umsetzung der notwendigen Maßnahmen der Länder zur Einführung der Verfahrenslotsen bis zum 01.01.2024 (Art. 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 KJSG).
- Das BMFSFJ begleitet und untersucht die Umsetzung der notwendigen Maßnahmen der Länder zur Einführung der inklusiven Gesamtverantwortung bis zum 01.01.2028 (Art. 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 KJSG).
- In Absprache mit den Ländern können für die aufgezählten Untersuchungen Dritte mit einbezogen werden (Art. 9 Abs. 3 KJSG). Mit diesen explizit genannten Untersuchungen wird vor allem auf den Umsetzungsprozess der inklusiven Gesamtverantwortung (3) fokussiert. Diese Untersuchungen begrüßt das DJI ausdrücklich.

Die weitreichenden Änderungen in den vier anderen Handlungsfeldern sollten nach Ansicht des DJI ebenfalls Gegenstand von wissenschaftlichen Untersuchungen sein. Dabei sollte es nicht nur um die Umsetzung einzelner gesetzlicher Regelungen gehen, sondern vielmehr auf die Erreichung der Zielsetzungen fokussiert werden – einige Beispiele seien hier exemplarisch genannt: Inwieweit gelingt die Stärkung der Subjektstellung der Kinder und Jugendlichen durch bessere Aufklärung und Information über Rechte, wie entwickeln sich Selbstorganisation unter der neuen Förderung, und wie werden sie organisatorisch eingebunden, wie entwickeln sich Ombudsstellen, wie werden diese von den Adressatinnen und Adressaten eingeschätzt? Werden von ihnen ihre Rechte tatsächlich eingefordert und genutzt? Welche Perspektive haben die Adressatinnen und Adressaten auf ihre Beteiligungsmöglichkeiten? Sind Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien und Erziehungseinrichtungen besser geschützt? Werden Care Leaver länger unterstützt, und gelingen die Übergänge unter den neuen

Vorgaben erfolgreicher? Führen die neuen gesetzlichen Regelungen zu einer besseren Kooperation im Kinderschutz, und wie werden sie von den Adressatinnen und Adressaten gesehen? Wie verändern sich die sozialräumlichen Angebotsstrukturen in den Kommunen?

Im Gegensatz zu den dezidierten Regelungen zur Begleitung des Umsetzungsprozesses in Art. 9 des KJSG, finden sich im Gesetzestext keine Vorgaben, die neuen Regelungen der anderen Handlungsbereiche wissenschaftlich zu begleiten bzw. zu evaluieren. Lediglich in einem Halbsatz in der Begründung wird erwähnt, dass auch die weiteren Wirkungen des Gesetzes untersucht werden sollen (S. 79). Da aus Sicht des DJI die zahlreichen und bedeutsamen Neuregelungen von sehr hoher Relevanz für die fachliche Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe sind, sollten diese unabhängig evaluiert und Modellvorhaben im Zusammenhang mit dem KJSG wissenschaftlich begleitet werden. Wie bedeutsam diese Evaluationen auch für gesetzliche Weiterentwicklungen sein können, zeigen nicht zuletzt die Ergebnisse der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes, die auch eine Grundlage des KJSG bilden. Die Evaluation sollte auch im Gesetzestext erwähnt werden, zumal hierfür zusätzlich zur prospektiven Gesetzesfolgenabschätzung offenbar Kosten in Höhe von 10,5 Millionen Euro für den Zeitraum zwischen Inkrafttreten und dem 01.01.2028 eingeplant sind (S. 69).

# Artikel 1

## Änderung des Achten Buches

### Sozialgesetzbuch

#### Ad 2 (§ 1)

Das DJI begrüßt ausdrücklich die Erweiterung des Auftrags der Kinder- und Jugendhilfe in Abs. 1 um den Aspekt der Selbstbestimmung. Aufgenommen wird damit ein für das Bundesteilhabegesetz leitender Begriff und eine für alle jungen Menschen zentrale Kernausforderung.

Ebenso begrüßt wird die vorgesehene Einfügung im Abs. 3 nach der Nr. 1, derzufolge es zukünftig Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe wäre, „jungen Menschen [zu] ermöglichen oder [zu] erleichtern, entsprechend ihres Alters und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können“. Im Mittelpunkt dieser Formulierung stehen die Ermöglichung bzw. Erleichterung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Es fällt allerdings auf, dass die Formulierung im Vergleich zum SGB IX deutlich zurückhaltender ausfällt. Dort heißt das Ziel: "Förderung ihrer Selbstbestimmung und ihrer **vollen, wirksamen und gleichberechtigten** Teilhabe am Leben in der Gesellschaft" (Hervorhebung DJI).

Ein Aspekt ist dabei, wie schon in der Stellungnahme zum KJSG im Jahr 2017 angemerkt, dass auch die Formulierung im vorliegenden Referentenentwurf eine Engführung darstellt. In das Zentrum gerückt wird zunächst und mit Recht der junge Mensch und seine – mit altersbezogenen und fähigkeitsbezogenen Kautelen versehenen – Möglichkeiten zur Interaktion. Teilhabe auf Interaktion zu konzentrieren, bedeutet aber, vorrangig den engeren sozialen und kommunikativen Nahraum der jungen Menschen in den Blick zu rücken. Aus dem Blickfeld geraten damit aber zugleich gesellschaftliche Dimensionen der Teilhabe (z. B. Bildung, materielle Ressourcen, Beteiligung an Macht). Es ist vor diesem Hintergrund ausdrücklich zu begrüßen, dass wenigstens in der Regelung in § 9 Nr. 4 SGB VIII-E ausdrücklich davon die Rede ist, „vorhandene Barrieren abzubauen“. Das DJI plädiert erneut dafür, eine entsprechende Formulierung auch in § 1 SGB VIII aufzunehmen – sei es nur durch die Ergänzung des Adjektivs „wirksam“, weil Teilhabe nur wirksam sein kann, wenn die Hürden abgebaut und strukturelle Ausgrenzung reduziert wird.

#### Ad 4 (§ 4)

Das DJI begrüßt es, dass an verschiedenen Stellen des Gesetzesentwurfes sowohl die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern und – wie im neuen § 4a SGB VIII-E vorgesehen – als auch die Selbsthilfe und selbstorganisierte Zusammenschlüsse gestärkt werden. Damit zusammenhängend sieht der Entwurf auch vor, in



§ 4 SGB VIII „Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe“ die bisherige Formulierung „verschiedenen Formen der Selbsthilfe“ durch die Formulierung „Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern“ in § 4 Abs. 3 SGB VIII-E zu ersetzen, da diese in § 4a SGB VIII-E „Selbstvertretung“ einen neuen hervorgehobenen Ort bekommt. Diese Änderung wird nicht befürwortet, denn in § 4 SGB VIII geht es um die Zusammenarbeit von freier und öffentlicher Kinder- und Jugendhilfe generell. Die Selbsthilfe wird an dieser Stelle, wenn sie in der Rolle als Leistungsanbieter im Kontext freier Träger fungiert, erwähnt. Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern spricht dagegen eine ganz andere Ebene im Verhältnis öffentlicher und freier Träger an. Es wird deshalb vorgeschlagen, bei der ursprünglichen Formulierung zu bleiben.

## Ad 5 (§ 4a)

Die Perspektive der Adressatinnen und Adressaten erfährt durch den neu eingefügten § 4a SGB VIII-E „Selbstvertretung“ eine deutliche Hervorhebung und Stärkung. Selbsthilfe und Selbstvertretungen in der Kinder- und Jugendhilfe mehr in den Fokus zu rücken und ihnen mehr Mitsprachemöglichkeiten zu schaffen, wurde in den letzten Jahren von verschiedenen Seiten in der Fachdiskussion immer wieder gefordert, z. B. im Dialogforum Pflegekinderhilfe. Unter anderem ist z. B. durch den Zusammenschluss der „Care Leaver“ deutlich geworden, wie wichtig bei der fachlichen Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe, z. B. bei der Beurteilung von Entscheidungen und Regelungen die Perspektive der Betroffenen ist. Auch im Blick auf die Realisierung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe kommt der Stärkung der Selbsthilfe in der Kinder- und Jugendhilfe, die in der Eingliederungshilfe eine wichtige Säule darstellt, eine bedeutsame Funktion zu.

Positiv ist es zu sehen, dass in der Beschreibung der selbstorganisierten Zusammenschlüsse (§ 4a Abs. 1 SGB VIII-E) die Breite der Kinder- und Jugendhilfe aufgegriffen wird. Weiterentwicklungsbedarf für die Kinder- und Jugendhilfe ergibt sich aus der Neuregelung dahingehend, dass Strukturen entwickelt und geschaffen werden müssen, die eine Zusammenarbeit der freien und öffentlichen Jugendhilfe mit den selbstorganisierten Zusammenschlüssen ermöglichen. Um die Zusammenarbeit zu unterstützen, sind sowohl die kommunale als auch die Landes- und Bundesebene gefragt. Da die selbstorganisierten Zusammenschlüsse in der Regel keine Leistungserbringer wie freie Träger sind, wird vorgeschlagen, § 4a Abs. 3 SGB VIII-E umzuformulieren. Statt „anregen und fördern“ sollte es „anregen und unterstützen“ heißen.

## Ad 6 (§ 8)

zu a) In der geltenden Fassung räumt § 8 Abs. 3 SGB VIII Kindern und Jugendlichen einen Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten ein, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt werden würde. Die Einschränkung dieses Beratungsanspruchs durch

zwei Bedingungen, die gleichzeitig vorliegen müssen, nämlich a) eine Not- und Konfliktlage und b) eine Situation, in der eine Information der Personensorgeberechtigten die Beratung verunmöglichen würde, wurde bei der letzten Änderung des § 8 Abs. 3 SGB VIII als Folge eines Abwägens zwischen einerseits dem „Recht der Personensorgeberechtigten über die Inanspruchnahme von gesetzlich geregelten Leistungen für ihr Kind zu entscheiden bzw. Ergebnisse einer vom Staat angebotenen Beratung des Kindes oder Jugendlichen zu erfahren“ (BT-Drs. 17/6256, S. 20) und andererseits dem Kindeswohl als Ziel und Grenze des Elternrechts verstanden.

Es wurde die Schlussfolgerung gezogen, das Elternrecht müsse soweit und solange hinter dem Schutzauftrag des Staates zurücktreten, als dies für einen wirksamen Schutz des Kindes geboten ist. Nunmehr soll eine der zwei Bedingungen, nämlich das Vorliegen einer Not- und Konfliktlage, gestrichen werden. Als Zielsetzung der Neuregelung wird überraschend von der Gewährung eines „uneingeschränkten Beratungsanspruchs“ gesprochen (S. 6, 61). An anderer Stelle ist von einem „bedingungslosen Beratungsanspruch“ die Rede (S. 82). Dies ist insofern wohl als rhetorisch zu verstehen, als auch nach der geplanten Gesetzesreform Beratungen ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten an die Einschränkung und Bedingung geknüpft wären, dass Kinder und Jugendliche darüber informiert sind und zustimmen, dass eine Information der Personensorgeberechtigten nur im vom Gesetz genannten Ausnahmefall unterbleiben kann.

Die Sinnhaftigkeit der angestrebten Gesetzesänderung wird damit begründet, die geltende Gesetzeslage führe dazu, dass vor der Beratung das Vorliegen einer Not- und Konfliktlage geprüft werden müsse, was häufig aufgrund eines zu Beginn der Beratung noch fehlenden Vertrauensverhältnisses nicht möglich sei (S. 82). Berichte über Fälle, in denen dies so gewesen sein soll, werden nicht mitgeteilt. Auch die konsultierte Kommentarliteratur zum SGB VIII wirft dieses Problem nicht auf. In der Regel ist davon auszugehen, dass die Bitte eines Kindes bzw. Jugendlichen um Beratung ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten in der Praxis zunächst einmal ausreicht, um eine Motivation in Form einer Not- und Konfliktlage zu unterstellen.

Als Vereinfachung eines bislang unnötig komplizierten Gesetzestextes ist die angestrebte Änderung gleichwohl positiv zu bewerten. Die verfassungsrechtlich gebotene Abwägung bei möglichen Spannungen zwischen berechtigten Interessen und Rechten von Eltern und dem Anspruch von Kindern bzw. Jugendlichen, bei Vertrauenskrisen mit den Personensorgeberechtigten Zugang zu Beratung zu erhalten, lastet bereits jetzt überwiegend auf der zweiten vom Gesetz formulierten Bedingung (vgl. BVerfGE 59, 360, 387), die beibehalten werden soll. Dies gilt zumindest dann, wenn als Beratungszweck der Schutz von Kindern bzw. Jugendlichen verstanden wird.

Irritieren muss an der vorgelegten Entwurfsbegründung allerdings der Umstand, dass die in den wissenschaftlichen Grundlagen der Evaluation des Bundeskinder-schutzgesetzes angesprochene zurückhaltende Praxis der Information von Kindern und Jugendlichen über Beratungsansprüche nicht zum Gegenstand gemacht wird. Würde der Beratungsanspruch von Kindern und Jugendlichen nicht sehr viel mehr

gestärkt, wenn den Jugendämtern aufgegeben würde, Kinder und Jugendliche in geeigneter Form über Beratungsansprüche zu informieren?

Unglücklich ist, dass der vorletzte Absatz der Entwurfsbegründung den Eindruck erweckt, als könnten nur Maßnahmen nach einer Beratung, nicht aber diese selbst berechnete Interessen und Rechte von Personensorgeberechtigten verletzen.

Positiv zu sehen ist auch, dass explizit in § 8 Abs. 3 S. 3 SGB VIII-E ergänzt wurde, dass die Beratung auch durch einen Träger der freien Jugendhilfe erbracht werden kann. Wünsche und Bedarf nach Beratung werden insbesondere von Kindern und Jugendlichen nicht nur an das Jugendamt, sondern häufig in ihrem unmittelbaren Lebensumfeld an Beratungsstellen, Angebote und Einrichtungen herangetragen. Nur wenn man dieser Realität Rechnung trägt, kann der Beratungsanspruch auch eingelöst werden.

## Ad 7a (§ 8a)

Die geltende Rechtslage fordert bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bzw. Jugendlichen von den Jugendämtern ein Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bei der Abschätzung der Gefährdung (§ 8a Abs. 1 S. 1 SGB VIII). In der Praxis wird dies teilweise so verstanden, dass mehrere Fachkräfte des zuständigen Jugendamtes zusammenwirken müssen. Auch nach geltender Rechtslage ist ein Einbezug spezialisierter oder externer Fachkräfte selbstverständlich möglich. Dies gilt natürlich auch jetzt schon für externe Fachkräfte, die zuvor Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung mitgeteilt haben.

Insofern handelt es sich bei dieser Veränderung im Wesentlichen um eine Klarstellung, mit der Rechtssicherheit geschaffen werden soll, um so die Kooperation im Kinderschutz zu stärken und damit den Kinderschutz zu verbessern. Damit wird auch eine Forderung aufgegriffen, die immer wieder aus der Ärzteschaft formuliert wurde.

Positiv an der vorgeschlagenen Neuregelung ist die Beibehaltung der Entscheidungsfreiheit des Jugendamtes hinsichtlich der Zusammensetzung des Personenkreises, der die Gefährdungslage einzuschätzen hat. Dieser kann, muss aber nicht die Personen einschließen, die eine Mitteilung nach § 4 KKG gemacht haben.<sup>2</sup> Bei der Einschätzung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, handelt es sich um einen komplexen Abwägungsprozess, in den sowohl Ereignisse aus der Vergangenheit, die aktuelle Situation und die voraussichtlichen Veränderungen einzufließen haben. Wichtig für eine Einschätzung sind die Kooperationsbereitschaft und die Beteiligung der Eltern sowie der Minderjährigen, denn es gilt herauszufinden, inwieweit

2 Siehe hierzu auch Vorabkommentierung zur 2. AG-Sitzung „Kinderschutz und Kooperation“ der in der AGJ mit dem Reformprozess SGB VIII befassten Personen, S. 4 ff. <https://www.mitreden-mitgestalten.de/event-informationen#href=%2Fnode%2F1682&container=%23main-content>.

die Personensorgeberechtigten in der Lage sind, die mögliche Gefährdung abzuwenden. Die Mitwirkungsmöglichkeiten der Familienmitglieder dürfen durch den Einbezug einer großen Anzahl von Fachkräften nicht gefährdet werden. Deshalb und auch weil es sich bei einer solcher Bewertung um ein prozesshaftes Geschehen handelt, das in der Regel nicht mit einem Gespräch zu bewältigen sein wird (siehe auch Geschäftsstelle der Kommission Kinderschutz, Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg 2019, S. 48<sup>3</sup>), ist es wichtig, dass die Letztverantwortung für die Ausgestaltung des Prozesses in den Händen des Jugendamts verbleibt.

Ebenso positiv hervorzuheben ist, dass parallel zu der Veränderung des § 8a SGB VIII-E eine Veränderung der Gebührenordnung für Vertragsärzte (siehe Abschnitt zu § 87 Abs. 2 S. 8 SGB V-E) angeregt wird.

Im weiteren Gesetzgebungsprozess sollte der Personenkreis auf alle in § 4 Abs. 1 S. 1 KKG-E genannten Berufsgruppen ausgeweitet werden, da es keinen offensichtlichen Grund gibt, dies nur auf die Vertragsärzte zu beschränken. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob nicht auch für andere Berufsgruppen Regelungen anlog § 87 Abs. 2 S. 8 SGB V-E zu treffen sind. Auch ohne eine Erweiterung des bereits vorgesehenen Personenkreises ist nicht nachzuvollziehen, warum (freiberuflich tätige) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Hebammen und Geburtshelfern sowie Angehörigen anderer Heilberufe keine Abrechnungsmöglichkeit eröffnet werden soll.

Reagiert die Familie auf die Gefährdungsmitteilung zudem in einer Weise, die befürchten lässt, dass eine Weitergabe von Informationen an die Melderinnen und Melder aus der oben genannte Personengruppe (§ 4 Abs. 1 KKG-E) den Erfolg zu gewährender Hilfen in Frage stellt, so erscheint eine gemeinsame Gefährdungseinschätzung nicht möglich, wobei die sehr weitgehende Formulierung des „nicht in Frage zu stellenden Erfolgs der zu gewährenden Hilfen“ dem öffentlichen Träger ein vorsichtiges Vorgehen nahelegt. In Anbetracht dieser rechtlichen Ausgangslage bleibt es unsicher, ob die beabsichtigte Verbindlichkeit für die handelnden Akteure (siehe S. 43) überhaupt erreicht werden kann. Eher scheinen auf der Seite der Fachkräfte des öffentlichen Trägers auch zukünftig sehr komplexe Prozesse des Abwägens erforderlich, wie die im Referentenentwurf geforderte geeignete Weise der Beteiligung im Einzelfall ausgestaltet werden soll. Hier sollten keine falschen Erwartungen durch vielleicht missverständliche Passagen in der Gesetzesbegründung geweckt werden.

Wenn auch vor diesem Hintergrund eine tatsächlich gemeinsam vorgenommene Gefährdungseinschätzung eher selten sein dürfte, so gibt es doch vielfältige mögliche Formen der Beteiligung von Berufsgeheimnisträgern, die sich mit Gefährdungsmitteilungen an das Jugendamt gewandt haben. In erster Linie könnte dabei an

3 Geschäftsstelle der Kommission Kinderschutz, Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg (2019): Abschlussbericht der Kommission Kinderschutz. Band I Bericht und Empfehlungen. Verfügbar über: <https://paritaet-bw.de/system/files/abschnittakordeoninhalt/abschlussberichtkommission-kinderschutzband-i.pdf>.

Rückfragen durch das Jugendamt gedacht werden, die sicherstellen sollen, dass Inhalte und Hintergründe der Gefährdungsmitteilung richtig verstanden werden. Die Formulierungen der Entwurfsbegründung legen ein solches Verständnis nahe, da von einer „möglichst breiten und fundierten Erkenntnisgrundlage“ (S. 83) die Rede ist.

Es ist denkbar, dass hierdurch in manchen Fällen Missverständnisse vermieden und Kinderschutzhandeln weiter qualifiziert wird. Bundesweite Zahlen dazu, wie häufig bereits jetzt Rückfragen nach einer Gefährdungsmitteilung erfolgen, liegen nicht vor. Jedoch belegt eine Studie in vier Gebietskörperschaften, dass bei Gefährdungsmitteilungen aus dem Gesundheitswesen in etwa 57% der Fälle mit dem Gesundheitswesen im Rahmen der Gefährdungseinschätzung Kontakt aufgenommen wurde.<sup>4</sup> Diese Quote erscheint steigerbar durch untergesetzliche oder gesetzliche Maßnahmen, die zu einer dichteren Kommunikation über die Inhalte und Hintergründe von Gefährdungsmitteilung beitragen. Sie sind angesichts der (potenziellen) Bedeutung solcher Mitteilungen zu begrüßen.

## **Ad 7b (§ 8a) und 8 (§ 8b)**

Die Klarstellung im Gesetzestext, dass sowohl bei der Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkräfte sowie bei der Ausgestaltung von Schutzkonzepten auf die besondere Lebenssituation von Minderjährigen mit Beeinträchtigungen eingegangen werden muss, wird begrüßt. Dies ist unabhängig von dem Bestreben, das Jugendhilferecht zu einem inklusiven Jugendhilferecht weiterzuentwickeln, ein notwendiger Schritt.

## **Ad 9 (§ 9)**

Die Ergänzung des § 9 SGB VIII durch den Abs. 4 wird begrüßt. Das DJI weist darauf hin, dass in der Folge auch die amtliche Überschrift des Paragraphen angepasst werden sollte. Vorgeschlagen wird, die amtliche Überschrift um das Stichwort „Teilhabe“ zu ergänzen.

## **Ad 10 (§ 9a)**

Das DJI begrüßt ausdrücklich die gesetzliche Verankerung weisungsunabhängiger Ombudsstellen. Gegenüber den Entwürfen zum KJSG aus dem Jahr 2017 werden in dem vorliegenden Referentenentwurf die Ombudsstellen aber nicht mehr auf kommunaler Ebene, sondern auf Länderebene angesiedelt. Und es wird zunächst

<sup>4</sup> Witte, Susanne (2017): Hestia research project. Study design and descriptive statistics. Munich: DJI (unveröffentlicht).

von „einer zentralen Ombudsstelle oder einer damit **vergleichbaren Stelle**“ (Hervorhebung DJI) gesprochen. In der Begründung wird klargestellt, dass die Verpflichtung zur Einrichtung derartiger Ombudsstellen an den „überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe“ (S. 86), also die Landesjugendämter bzw. die entsprechenden Strukturen in den Ländern, adressiert ist.

Neben den zentralen Ombudsstellen soll bzw. kann es offenbar auch regionale Ombudsstellen geben. In der Begründung ist von einem „Verbund von mehreren regionalen Ombudsstellen oder vergleichbaren Strukturen“ (S. 86) die Rede. Folgt man den Erläuterungen zum § 9a SGB VIII-E (S. 85 f.), wird erkennbar, dass der vorliegende Referentenentwurf ein Zwei-Ebenen-Konzept eines länderbezogenen Ombudtschaftswesens vorsieht: Zentrale Ombudsstellen einerseits und regionale Ombudsstellen andererseits. Den Stellen auf Landesebene kommt dabei eine klare Funktion zu: „Die zentrale Ombudsstelle initiiert und plant die Errichtung und Vorphaltung der regionalen Ombudsstellen. Sie stellt sicher, dass auf regionaler Ebene im Hinblick auf den Gesamtbestand und die jeweilige Ausstattung ausreichend Ombudsstellen oder vergleichbare Strukturen zur Verfügung stehen, um den Bedarf junger Menschen und ihrer Familien nach ombudtschaftlicher Beratung und Unterstützung zu befriedigen“ (S. 85). Nimmt man diese Funktionsbeschreibung beim Wort, würde es sich auf Landesebene nicht im präzisen Sinne des Wortes um eine „zentrale Ombudsstelle“ handeln; die Formulierung im Gesetz wäre irreführend, weil diese Stellen offenbar vorrangig eine implementierende, vorphaltende, ggf. koordinierende Funktion gegenüber den regionalen Stellen übernehmen sollen. Dem gegenüber ist es Aufgabe der „regionalen Ombudsstellen oder damit vergleichbarer Strukturen, [...] als Anlaufstellen für junge Menschen und ihre Familien zur allgemeinen Beratung und auch Vermittlung und Klärung von Konflikten im Kontext sämtlicher Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe [zu dienen]“ (S. 85). Die eigentliche Ombudsarbeit erfolgt also in diesen regionalen Stellen.

Dieses Konzept verpflichtet die Länder bzw. die entsprechenden obersten Landesjugendbehörden bedarfsgerecht („ausreichend“) vor Ort Ombudsstellen einzurichten.

Vor diesem Hintergrund wirbt das DJI ausdrücklich dafür, auf den Begriff „zentrale Ombudsstellen“ zu verzichten. Er ist irreführend und wird nicht den Aufgaben auf Landesebene gerecht. Stattdessen könnte man von einer Fachstelle für das Ombudtschaftswesen bei den obersten Landesjugendbehörden o. ä. sprechen.

Das DJI begrüßt, dass es in der Formulierung des Paragraphen offenbleibt, wer Träger der regionalen Ombudsstellen sein kann. Allerdings geht mit der Verwendung des Begriffes „vergleichbare Strukturen“ die Gefahr einher, dass das Konzept der Ombudsstelle diffus wird. Verstärkt wird diese Gefahr noch durch den Auftrag „allgemeine Beratung“. Es wäre hilfreich, nicht von allgemeiner Beratung zu sprechen. Beratung, Information, Vermittlung und Klärung in Konfliktsituationen im Zusammenhang mit den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wäre vermutlich die etwas präzisere Funktionsbeschreibung.

Die vorliegende Formulierung des Paragraphen beschränkt die Ombudsstellen auf die Zuständigkeiten der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII. Das DJI begrüßt

ausdrücklich, dass damit das gesamte Aufgabenspektrum der Kinder- und Jugendhilfe einbezogen wurde. Die Erfahrung wird zeigen, zu welchen Effekten dieser Fokus vor allem an den Schnittstellen führen wird.

## Ad 11 (§ 10)

Die vorgeschlagenen Ergänzungen in § 10 Abs. 4 und 5 SGB VIII-E werden vom DJI unterstützt. In der Sache wird mit den Formulierungen in § 10 Abs. 4 SGB VIII-E die spätere, ab 01.01.2028, „große Lösung“, also die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen, unabhängig von der Art der Behinderung und Beeinträchtigung, gesetzlich festgeschrieben. Im Rahmen des in Art. 9 KJSG geregelten Stufenmodells auf dem Weg zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe stellt dies die finale Stufe dar. Voraussetzung dafür ist ein weiteres Bundesgesetz, in dem der leistungsberechtigte Personenkreis, Art und Umfang der Leistung, die Kostenbeteiligung und das Verfahren „auf Grundlage einer prospektiven Gesetzesevaluation“ geregelt werden sollen. Diese Studie soll in den Jahren 2022 bis 2024 realisiert werden. Dem Bundestag und dem Bundesrat soll bis zum 31. Dezember 2024 ein Bericht über die rechtlichen Wirkungen von Art. 1 Nr. 11 KJSG, also der neuen Regelung in § 10 SGB VIII-E, vorgelegt werden.

Prospektive Gesetzesevaluationen, präziser: prospektive oder ex-ante-Gesetzesfolgenabschätzungen stellen den Versuch dar, realitätsnah Wirkungen von Maßnahmen und Gesetzen im Vorfeld, also vor ihrem Inkrafttreten, abzuschätzen.<sup>5</sup> Ohne hier in die Details der konzeptionellen und methodischen Herausforderungen von prospektiven Evaluationen einzusteigen, sei darauf hingewiesen, dass sich im vorliegenden Fall insofern besondere Herausforderungen stellen, weil es keine vergleichbaren Erfahrungskonstellationen und übertragbare Beobachtungsdaten gibt. Man wird also im hohen Maße mit mehr oder weniger plausiblen Modellierungen auf der Basis der bisherigen Parameter in Bezug auf Strukturen, Ressourcen und Verfahren arbeiten müssen. Eine belastbare sozialwissenschaftliche Datengrundlage für politische Entscheidungen können prospektive Evaluationen der Sache nach nicht leisten.

Vor diesem Hintergrund wird dafür plädiert, nicht nur den Bericht der prospektiven Gesetzesevaluation zur Grundlage der Gesetzgebung zu machen, sondern einen breiten Dialogprozess zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Behindertenhilfe auf allen föderalen Ebenen und Trägerstrukturen auf den Weg zu bringen.

5 United States General Accounting Office (1990): Prospective Evaluation Methods. The Prospective Evaluation Synthesis. Verfügbar über: [https://www.gao.gov/special.pubs/10\\_1\\_10.PDF](https://www.gao.gov/special.pubs/10_1_10.PDF); Bussmann, Werner (2009): Die prospektive Evaluation und ihre Verfahren zur Prüfung von Erlassen. In: Leges 2009/2, S. 175-189. Verfügbar über: [https://www.seval.ch/app/uploads/2017/07/Leg\\_20092\\_Bussmann.pdf](https://www.seval.ch/app/uploads/2017/07/Leg_20092_Bussmann.pdf).

## Ad 12 (§ 10a)

Die Konkretisierung des in § 14 SGB I formulierten Rechtsanspruchs auf Beratung über die Leistungen nach dem SGB sowie die Konkretisierung der sich aus § 15 SGB I ergebende Auskunftspflicht über alle sozialen Angelegenheiten nach dem SGB durch § 10a SGB VIII-E werden ausdrücklich begrüßt. Dies kann einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Position von Eltern und ihren Kindern leisten. Ebenso ist positiv hervorzuheben, dass im Unterschied zum SGB I den Adressatinnen und Adressaten ausdrücklich das Recht, eine Person ihres Vertrauens in das Beratungsgespräch einzubeziehen, zugestanden wird. Damit eine solche Regelung die gewünschte Wirkung entfalten kann, sind jedoch weitere Schritte erforderlich: Erstens wäre zu überlegen, wie die Wahrnehmung dieser Aufgaben durch den öffentlichen Jugendhilfeträger sichergestellt werden kann. Denn die bisherigen Erfahrungen mit § 14 SGB I zeigen, dass die Verwirklichung dieses Rechtes aus Sicht der Ratsuchenden mitunter sehr schwierig ist, und zweitens ist zu erörtern, ob es nicht ähnlich, wie dies für andere Sozialgesetzbücher gilt, unabhängige Beratungsstellen geben muss (vgl. z. B. Weyrich 2019<sup>6</sup>). Darüber hinaus wird durch die explizite Aufnahme des Beratungsanspruches in das SGB VIII ein Qualifizierungsbedarf deutlich, der sich zukünftig zumindest in den Einarbeitungsprogrammen der Jugendämter für neue Fachkräfte sowie in den Fortbildungsangeboten widerspiegeln müsste.

Die in § 10a Abs. 2 SGB VIII-E vorgenommene Konkretisierung als nicht abschließende Aufzählung, worauf sich die Beratung beziehen kann, wird begrüßt. Es besteht die Erwartung, dass so zumindest ein Mindestspektrum an Beratungsthemen in den Blick genommen werden. Ebenso positiv ist die explizite Klarstellung, dass sich dies auch auf eine Unterstützung bei der Antragstellung beziehen kann. Sinnvoll wäre eine Ergänzung der Liste um den Punkt: Aufklärung über Beschwerdeverfahren. Diese Aufklärung müsste sich sowohl auf die Möglichkeiten, Widerspruch gegen Verwaltungsentscheidungen einzulegen, beziehen als auch auf die Anrufung von Ombudsstellen.

Mit der Formulierung in § 10a Abs. 3 SGB VIII-E wird der in § 1 SGB VIII formulierte Auftrag, für förderliche Lebensbedingungen für Kinder, Jugendliche und Familien zu sorgen, konkretisiert, denn das Jugendamt soll in dem Gesamtplanverfahren nach § 117 Abs. 6 SGB IX den spezifischen Bedarfen von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien dort mehr Geltung verschaffen. Darüber hinaus ist es ein begrüßenswerter Schritt in Richtung inklusives Jugendhilferecht. Damit diese für das Jugendamt neue Funktion auch wahrgenommen werden kann, ist eine systema-

6 Weyrich, Katharina (2019): „Eine umfassende Beratung ist die Grundlage für das Funktionieren des immer komplizierter werdenden sozialen Leistungssystems“, Fachbeitrag D17-2019, Deutsche Vereinigung für Rehabilitation, Diskussionsforum Rehabilitations- und Teilhaberecht. Verfügbar über: [https://www.reha-recht.de/fileadmin/user\\_upload/RehaRecht/Diskussionsforen/Forum\\_D/2019/D17-2019\\_Umfassende\\_Beratung\\_als\\_Grundlage\\_f%C3%BCr\\_das\\_Funktionieren\\_des\\_sozialen\\_Leistungssystems.pdf](https://www.reha-recht.de/fileadmin/user_upload/RehaRecht/Diskussionsforen/Forum_D/2019/D17-2019_Umfassende_Beratung_als_Grundlage_f%C3%BCr_das_Funktionieren_des_sozialen_Leistungssystems.pdf) (13.10.2020).



tische Reflektion der Erfahrungen bei der Wahrnehmung der Aufgabe, die Interessen von Kindern, Jugendlichen und Eltern gegenüber anderen Behörden und Sozialleistungsträgern zu stärken, erforderlich. Darüber hinaus wird empfohlen, im SGB VIII auf die Mitwirkungspflicht der Jugendämter an Arbeitsgemeinschaften nach § 25 Abs. 2 SGB IX zu verweisen, um so die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Rehabilitationsträgern zu befördern.<sup>7</sup>

## Ad 13 (§ 10b)

Mit der befristeten (01.01.2024 – 31.12.2027) Einführung des Verfahrenslosen beim Jugendamt wird ein neues Instrument geschaffen. Ziel ist – folgt man der Begründung – eine Entlastung junger Menschen mit (drohenden) Behinderungen und den Personensorgeberechtigten in Form einer Begleitung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe (S. 90). Angesichts der immer wieder beklagten Komplexität der Hilfesysteme und der Verschiebebahnhöfe zwischen den Hilfesystemen ist dies erst mal der richtige Schritt – zumal damit die Jugendämter die Chance erhalten, entsprechende Kooperationen aufzubauen (siehe dazu § 10b Abs. 2 SGB VIII-E) und eigene Kompetenzen schrittweise zu entwickeln. Die vorgesehene halbjährige Berichterstattung (wobei, am Rande angemerkt, nicht geregelt ist, wem eigentlich Bericht zu erstatten ist) wird sicherlich eine besondere Herausforderung darstellen, erzeugt aber zugleich eine vergleichsweise hohe Verbindlichkeit. Allerdings rätselt das DJI, warum drei Jahre vergehen sollen, bis dieses Instrument zum Tragen kommt. Das DJI schlägt deshalb vor, mit den Verfahrenslosen 2022 zu starten. Zugleich stellt sich das DJI die Frage, ob der Verfahrenslose – angesichts seiner vermittelnden und auf Kooperation setzenden Funktion – nicht auch im SGB IX verankert werden müsste.

Die vorliegende Regelung ist vergleichsweise offen formuliert. Sie erlaubt ein breites Spektrum der Art und Weise, wie die Verfahrenslosen implementiert und in welcher Form Begleitung und Unterstützung geleistet werden können. Das DJI begrüßt diese Offenheit, weil damit die Chance eröffnet wird, auszuprobieren. Umso wichtiger wäre an dieser Stelle die systematische Begleitung unterschiedlicher Strategien und der Fachaustausch über bewährte und weniger bewährte Formate und ihre Bedingungen (siehe dazu auch oben die Vorbemerkung zu dieser Stellungnahme).

<sup>7</sup> Auch wenn es bisher noch keine flächendeckende Etablierung der Arbeitsgemeinschaften nach § 25 Abs. 2 SGB IX gegeben hat, sprechen Forschungsbefunde dafür, dieses Instrument stärker zu nutzen, vgl. Diedrich, Vanessa/Fuchs, Harry/Morfeld, Matthias/Risch, Lukas/Ruschmeier, René (2019): Studie zur Implementierung von Instrumenten der Bedarfsermittlung. Forschungsbericht /Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Forschungsbericht 540. Berlin. Verfügbar über: <https://www.ssoar.info/ssoar/handle/document/65991> (28.10.2020).

## Ad 14 (§ 11)

Das DJI begrüßt die Ergänzung in Richtung Inklusion für den Bereich Kinder- und Jugendarbeit in § 11 Abs. 1 SGB VIII-E. Die Regelung betont die Zugänglichkeit und Nutzung der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen und setzt damit einen erkennbar anderen, aus Sicht des DJI zurückhaltenderen Fokus als analoge Regelungen, in denen z. B. die gleichberechtigte Teilhabe gefordert wird.

Das DJI weist darauf hin, dass in nicht wenigen Fällen der Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen in der Kinder- und Jugendarbeit nur mit Hilfe von Assistenzen möglich ist. Deren Gewährleistungen stößt aber immer wieder auf erhebliche Hürden, wenn die Eltern die Kosten nicht übernehmen können. Auch das vorliegende KJSG bietet hier keine weitergehende Lösung.

Das DJI regt an, die Chance zu nutzen und den § 11 SGB VIII in „Kinder- und Jugendarbeit“ entsprechend dem Selbstverständnis des Praxisfeldes umzubenennen und die Formulierungen in den Absätzen entsprechend anzupassen.

## Ad 15 (§ 16)

zu Abs. 1: Das DJI bewertet die Betonung des universalen präventiven Ansatzes der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie positiv. Die allgemeinen Förderleistungen sind grundsätzlich als flankierende Maßnahmen zu verstehen: Familienberatung und Angebote zur Elternbildung sollen Eltern und andere Erziehungsberechtigte befähigen, ihre Erziehungsverantwortung zu tragen und sie bei der Umsetzung ihrer Erziehungsvorstellungen unterstützen. In diesem Zusammenhang begrüßt es das DJI, dass die Stärkung der Fähigkeiten zur aktiven Teilhabe und Partizipation der Eltern in der Zielsetzung des § 16 SGB VIII-E erwähnt werden. Das DJI bedauert jedoch, dass das Ziel der Stärkung der elterlichen Erziehungsverantwortung in der neuen Formulierung nicht mehr aufgeführt wird. Der Wunsch, alle Eltern gleichermaßen anzusprechen und deshalb die gewaltfreie Konfliktlösung nicht mehr eigens zu betonen, ist verständlich. Dennoch wäre die Betonung einer konstruktiven Konfliktbewältigung wünschenswert.

Auch die Konkretisierung der Ziele der allgemeinen Familienförderung wird prinzipiell positiv bewertet. Das DJI plädiert aber dafür, die Auflistung noch stärker als beispielhaft zu charakterisieren oder weitere Beispiele aufzulisten. Es bleibt insgesamt unklar, wieso gerade Medienkompetenz und Hauswirtschaft als Fragen der Familienbildung herausgegriffen werden, während andere Themen, z. B. Nachhaltigkeit, Freizeitgestaltung oder Sozial- und Problemlösekompetenzen nicht erwähnt werden.

Ferner gibt das DJI zu bedenken, dass es durch den Begriff „Familie“ in § 16 Abs. 1 S. 2 SGB VIII-E sowohl Erziehungsberechtigte als auch Kinder als Adressatinnen und Adressaten der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten definiert werden: Bezogen auf Beziehung und Konfliktbewältigung, Gesundheit, Medienkompetenz und Hauswirtschaft leuchtet ein, dass entsprechende Kompetenzen auch an Kinder

vermittelt werden (bspw. im Rahmen von Familienfreizeiten und Familienerholung), und dass dies auch sinnvoll ist. Im Falle von Erziehung und Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit scheint aber die Definition der Zielgruppe zu weit verfasst. Das DJI regt eine differenzierte Formulierung an.

zu Abs. 2 S. 1: Für die Stärkung des präventiven Charakters der Angebote der allgemeinen Familienförderung ist es wichtig, dass sie verlässlich und niedrigschwellig allen Eltern und anderen Erziehungsberechtigten zur Verfügung gestellt werden. Die Förderung von vernetzten, kooperativen und sozialräumlich orientierten Angeboten wird in diesem Sinne positiv bewertet. Die sozialräumliche Orientierung trägt dazu bei, dass sich Angebote stärker an den Bedarfen der Familien orientieren und dass sie niedrigschwellig verfügbar sind. Die Kooperation unter den Trägern kann dazu beitragen, dass Familien mit besonderen Beratungsanliegen schneller und unkompliziert an dafür besser qualifizierte Stellen vermittelt werden können. Diesbezüglich regt das DJI an, die Mitarbeit der Familien nicht nur auf Erziehungseinrichtungen zu beschränken, sondern auf Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungseinrichtungen zu erweitern. Um keine Missverständnisse aufkommen zu lassen, erscheint es angeraten die Formulierung „die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen“, wie folgt zu ändern: „die Familie zur Kooperation mit Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungseinrichtungen und Engagement in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen“.

Die Entwicklung von kooperativen und sozialraumorientierten Angeboten sieht das DJI als ein wichtiges Ziel an, das jedoch ohne entsprechende Ressourcen nicht erreicht werden kann. Diesbezüglich bedauert das DJI, dass der Reformvorschlag keine Vorschriften enthält, die die Verbindlichkeit der Angebotsvorhaltung erhöht und ihre Anbindung in der kommunalen Jugendhilfeplanung stärkt. Dass der aktuelle Reformvorschlag keine Änderungen bezüglich der Rechtsqualität der allgemeinen Förderleistungen enthält, etwa in Richtung eines allgemeinen Rechtsanspruchs, bedauert das DJI ausdrücklich.

Es fällt negativ auf, dass bei diesen präventiven Angeboten die Beachtung der inklusiven Gestaltung nicht vorgeschrieben wurde. Das DJI regt an, das Ziel der Inklusion bei der Umformulierung des § 16 SGB VIII zu ergänzen.

## Ad 17 (§ 22)

**zu Abs. 1:** Das DJI begrüßt, dass mit den Änderungen in § 22 Abs. 1 SGB VIII-E erstmals auf die Großtagespflege bzw. Kindertagespflege im Verbund eingegangen wird und die individuelle vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson als wesentliches Qualitätsmerkmal der Kindertagespflege gesetzlich anerkannt und verankert wird. Damit wird auf eine Entwicklung in der Kindertagespflege hin zur zunehmenden Verbreitung von Großtagespflegestellen reagiert, die sich in zahlreichen Bundesländern vollzieht. Die Anzahl der Großtagespflegestellen ist am 1. März 2020 bundesweit auf 4.486

angewachsen, so dass mittlerweile etwa jede zehnte Kindertagespflegeperson im Verbund tätig ist (Statistisches Bundesamt 2020<sup>8</sup>).

Gleichzeitig wird die individuelle Zuordnung der Kinder als zentraler Unterschied zu Kindertageseinrichtungen markiert. Während Grundlage der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung ein Vertragsverhältnis zwischen Eltern und der Kindertageseinrichtung bzw. dem Träger ist, schließen Eltern in der Kindertagespflege in der Regel einen Vertrag mit einer konkreten Einzelperson ab, die persönlich für das Kind verantwortlich ist (Rauschenbach/Heitkötter/Teske 2014, S. 355<sup>9</sup>). Diese persönliche, tendenziell kontinuierliche und im Prinzip nicht austauschbare Beziehung zwischen Kind und Kindertagespflegeperson bildet die Grundlage des pädagogischen Prozesses. Daneben stellt das persönliche Vertrauensverhältnis der Eltern zur Kindertagespflegeperson ein wichtiges Qualitätsmerkmal dar und trägt zu deren Zufriedenheit mit der Kindertagespflege bei (Alt/Heitkötter/Riedel 2014, S. 797<sup>10</sup>). Die im Gesetz niedergelegte Formulierung ist geeignet, diese besondere Beziehung zu verdeutlichen und diese auch in der Großtagespflege bzw. Verbundtagespflege sicherzustellen. Wie bei der Zusammenarbeit von mehreren Kindertagespflegepersonen diese Zuordnung in den pädagogischen Alltagsabläufen gut funktionieren kann, ist allerdings fachlich noch weiter auszubuchstabieren.

§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB VIII lautet derzeit: „Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden.“ Es wäre zu fragen, ob der Gruppenbezug so hervorgehoben werden sollte angesichts der Entwicklung, dass zunehmend mehr Kindertageseinrichtungen heute mit einem offenen pädagogischen Konzept arbeiten, das auf eine (feste) Gruppenorganisation weitgehend verzichtet. Am 1. März 2020 gaben 13% der Kindertageseinrichtungen bundesweit an<sup>11</sup>, dass sie ohne feste Gruppenstruktur arbeiten. Dies würde unseres Erachtens die Formulierung nahelegen „... in Gruppen oder anderen Formen gefördert werden.“

**zu Abs. 2:** Seitens des DJI wird begrüßt, dass durch die vorgenommene Ergänzung in § 22 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII-E die Förderung der Entwicklung zu einer selbstbestimmten Persönlichkeit betont wird. Damit wird anerkannt, dass das Recht auf Selbstbestimmung und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung keine Frage des Alters

8 Statistisches Bundesamt (2020): Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 01.03.2020, S. 68

9 Rauschenbach, Thomas/Heitkötter, Martina/Teske, Jana (2014): Ansätze zur differenzierten Weiterentwicklung der Kindertagespflege. Wege von der Unübersichtlichkeit zur qualitätsorientierten Gestaltung der Formenvielfalt. In: Heitkötter, Martina/Teske, Jana (Hrsg.), Formenvielfalt der Kindertagespflege. Standortbestimmung, Qualitätsanforderungen und Gestaltungsbedarfe. München: DJI-Fachforum Bildung und Erziehung, S. 345-372.

10 Alt, Christian/Heitkötter, Martina/Riedel, Birgit (2014): Kita und Kindertagespflege für unter Dreijährige aus Sicht der Eltern – gleichrangig, aber nicht austauschbar? Nutzerprofile, Betreuungspräferenzen und Zufriedenheit der Eltern auf Basis des DJI-Survey (AID:A). In: Zeitschrift für Pädagogik, 60. Jg., H. 5, S. 782-801.

11 Statistisches Bundesamt (2020): Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 01.03.2020, S. 44

sind, sondern auch in der frühen Kindheit zu berücksichtigen und zu unterstützen sind.

In § 22 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII-E wird angeregt, die missverständliche Einfügung „und familiäre Pflege“ dahingehend zu konkretisieren, dass hier die „familiäre Pflege pflegebedürftiger Angehöriger“ gemeint ist.

Es wird begrüßt, dass die Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und die Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie anderen Leistungserbringern, die für das Kind tätig werden, durch die Einfügung als ein grundlegender Anspruch an Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen hervorgehoben wird. Aus fachwissenschaftlicher Sicht handelt es sich dabei um zentrale Qualitätsmerkmale und eine unerlässliche Voraussetzung für eine gute und kindgerechte Bildung, Betreuung und Erziehung, so dass die Frage zu stellen ist, warum dieser Anspruch lediglich als eine Soll-Bestimmung formuliert ist. Dies betrifft insbesondere die Anforderung zur Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, die in § 22a Abs. 2 S. 2 SGB VIII eine wesentlich stärkere Ausformulierung erfährt („sind an den Entscheidungen [...] zu beteiligen“). Vorgeschlagen wird folgende Änderung: „Hierzu müssen sie die Erziehungsberechtigten einbeziehen und sollen sie mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe [...] zusammenarbeiten“.

## Ad 18 (§ 22a)

Es wird sehr begrüßt, dass der Gedanke der Inklusion ohne die bisher vorgenommene Einschränkung zum Tragen kommt. Wir plädieren dafür, Inklusion so zu verstehen, dass es nicht nur auf die Frage des angemessenen und geeigneten Förderortes für Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung ankommt (Ebene der Institution). Vielmehr ist auch die Frage der notwendigen Unterstützung von Beteiligung und sozialen Interaktionen in inklusiven Kindergruppen (Ebene der Gruppe) sowie die Frage nach der bestmöglichen Förderung (individuelle Ebene) in den Blick zu nehmen. Zwar werden auch international vielfach die Vorteile von inklusiven Lerngruppen betont, gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass es einer individuellen Förderung und kompensatorischer Elemente bedarf, damit spezielle Lernvoraussetzungen und Lernbedürfnisse nicht zur Bildungsbenachteiligung führen. Das DJI plädiert deshalb dafür, die Formulierung um den Zusatz zu ergänzen, dass eine angemessene Förderung sichergestellt werden muss – auch um damit die Wiederholung von Fehlern zu vermeiden, wie sie sich gegenwärtig teilweise bei der Inklusion im Kontext der allgemeinbildenden Schulen abzeichnen.

## Ad 21 (§ 27)

zu a) Die Klarstellung in § 27 Abs. 2 S. 3 SGB VIII-E, dass im Bedarfsfall auch eine Kombination unterschiedlicher Hilfearten gewährt werden können, wird begrüßt. Allerdings enthält die Formulierung im Entwurf eine unnötige Einengung auf den erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen, die so in § 27 Abs. 2 S. 2 1. HS

SGB VIII nicht enthalten ist („Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall“). Diese Einengung entspricht nicht der Logik des § 27 Abs. 1 SGB VIII. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Formulierung des § 27 Abs. 2 S. 2 SGB VIII auch in § 27 Abs. 2 S. 3 SGB VIII-E zu übernehmen („Unterschiedliche Hilfearten können miteinander kombiniert werden, sofern dies dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall entspricht.“).

**zu b) aa)** In § 27 Abs. 3 SGB VIII-E soll die Formulierung „auch Maßnahmen nach § 13“ eingefügt werden, was dazu führt, dass der Satz nicht verständlich ist. Vorgeschlagen wird, die Wörter „Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen“ zu streichen, weil diese in dem Verweis auf § 13 SGB VIII bereits enthalten sind.

**zu b) bb)** Die Ergänzung „Die in der Schule oder Hochschule wegen des erzieherischen Bedarfs erforderliche Anleitung und Begleitung können als Gruppenangebote an Kinder oder Jugendliche gemeinsam erbracht werden, soweit dies dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht“ in § 27 Abs. 3 SGB VIII-E bezieht sich indirekt auf § 116 Abs. 2 SGB IX, was im Sinne einer inklusiven Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe zu begrüßen ist. Dort wird allerdings als weitere Bedingung benannt, dass die gemeinsame Erbringung der Leistungen (Gruppenangebote) auch dem Wunsch der Leistungsberechtigten entsprechen muss. Das DJI würde es ausdrücklich befürworten, wenn dem Entwurf des SGB VIII eine entsprechende Formulierung hinzugefügt würde.

Zudem ist die Beschränkung auf den Kontext Schule oder Hochschule nicht sachgerecht. So sind etwa auch im Bereich der Freizeit Konstellationen denkbar, in denen mehrere Kinder oder Jugendliche, die wegen des erzieherischen Bedarfs Anleitung und Begleitung benötigen, die im Gruppenkontext erbracht werden können. Vorgeschlagen wird deshalb, die Worte „in der Schule oder Hochschule“ zu streichen.

## Ad 22 (§ 28a)

Mit dem neuen § 28a SGB VIII-E werden die bisher in § 20 SGB VIII geregelten Hilfen in die Hilfen zur Erziehung überführt, mit einem individuellen Rechtsanspruch versehen und damit – so die Erwartung – in ihrer Verfügbarkeit für die Familien verbessert. In der Vergangenheit sind Hilfen nach § 20 SGB VIII bei einem bemerkenswert großen Anteil der Jugendämter kaum in Anspruch genommen worden (bei 21% überhaupt nicht; Gadow u. a. 2013, S. 152<sup>12</sup>), obwohl sie für Familien

12 Gadow, Tina/Peucker, Christian/Pluto, Liane/Santen, Eric van/Seckinger, Mike (2013): Wie geht's der Kinder- und Jugendhilfe? Empirische Befunde und Analysen. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.

in Notlagen eine wichtige Unterstützung darstellen und weitergehende Hilfen vermeiden helfen können (vgl. z. B. Zerfaß 2009<sup>13</sup>). Mögliche Erklärungen für die erstaunlich geringe Inanspruchnahme sind darin zu suchen, dass das Angebot in einem nicht einfachen Abgrenzungsverhältnis zu Haushaltshilfen gemäß § 38 Abs. 1 SGB V steht, Anträge also erst einmal mit Verweis auf Nichtzuständigkeit bzw. Nachrangigkeit einer Leistung nach SGB VIII zurückgewiesen wurden. Darüber hinaus hat der fehlende individuelle Rechtsanspruch sowie die fehlende fachliche Aufmerksamkeit für diese Hilfeform sicherlich auch dazu beigetragen, dass kein bedarfsgerechtes Angebot vorgehalten wurde.

Die „Modernisierungen“ in den Anspruchsvoraussetzungen (Berücksichtigung eher paritätischer Aufgabenteilung bei Elternpaaren) ist zu begrüßen.

Auch wenn auf einen ersten Blick die Einschränkung auf Kinder, also bis zum 14. Geburtstag, plausibel wirkt, da ab diesem Alter durchaus zu erwarten ist, dass einfache Tätigkeiten im Haushalt vorübergehend bewältigt werden können und auch Phasen des Alleinseins zu Hause zumutbar erscheinen, ist diese Altersbegrenzung zu kritisieren. Denn in der Begründung werden Familien mit psychisch oder suchterkrankten Eltern als Hauptzielgruppe dieser Hilfe genannt. Die aus diesen Erkrankungen resultierenden Belastungen auch für Jugendliche sind unbestritten (vgl. z. B. Expertise von Wiegand-Grefe u.a. 2019<sup>14</sup>). Auch in den Berichten von Kindern psychisch erkrankten Eltern wird deutlich, welchen besonderen Belastungen diese auch im Jugendalter ausgesetzt sind. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, warum es in Familien mit Jugendlichen keinen solchen Bedarf an Hilfen geben soll. Eine verlässliche Unterstützung, wie sie Hilfen für zur Betreuung und Unterstützung in Notsituationen bieten sollen, wäre hier durchaus – zumindest im Einzelfall, abhängig von der individuellen Entwicklung des jungen Menschen sowie der konkreten Situation der Eltern – erforderlich. Ähnlich ist es beispielsweise in Familien bei schweren somatischen, evtl. sogar lebensbedrohenden Erkrankungen (z. B. Krebserkrankungen) eines Elternteils oder auch bei einer Inhaftierung eines Elternteils, da auch diese Situationen mit hohen Belastungen einhergehen.

Mit der jetzt getroffenen Integration dieser Hilfe in die Hilfen zur Erziehung wird beabsichtigt, die Rechtsposition der Adressatinnen und Adressaten erheblich zu verbessern. Allerdings wird damit eine Hilfe, die inhaltlich eindeutig dem zweiten Abschnitt des zweiten Kapitels des SGB VIII, nämlich der „Förderung der Erziehung in der Familie“ zuzuordnen ist, zu einer Hilfe zur Erziehung. Damit verändern sich die Voraussetzung für die Inanspruchnahme erheblich. Denn während es bisher bei einer Hilfe nach § 20 SGB VIII um eine fördernde, die Familie stützende und

13 Zerfaß, Irene (2009): Expertise: Familienpflege nach § 20 SGB VIII und HOT. Zielgruppen und Qualifikationsanforderungen. Hrsg. vom Projekt "Jugendhilfe und sozialer Wandel - Leistungen und Strukturen". München: Deutsches Jugendinstitut.

14 Wiegand-Grefe, Silke/Klein, Michael/Kölch, Michael/Lenz, Albert/Seckinger, Mike/Thomasius, Rainer/Ziegenhain, Ute (2009): Kinder psychisch kranker Eltern „Forschung“. Ist-Analyse zur Situation von Kindern psychisch kranker Eltern. Verfügbar über: <https://www.ag-kpke.de/wp-content/uploads/2019/02/Stand-der-Forschung-1.pdf> (28.10.2020).

entlastende Leistung im Vorfeld einer Hilfe zur Erziehung ging (vgl. z. B. Struck 2015<sup>15</sup>), wird es jetzt erforderlich, in jedem Fall einen erzieherischeren Bedarf festzustellen, da dieser eine Anspruchsvoraussetzung für eine Hilfe zur Erziehung ist. Damit wird die von der Expertenkommission geforderte niederschwellige Zugänglichkeit – auf die sich in der Entwurfsbegründung bezogen wird – eher erschwert. Denn genau die quasi automatische Zuschreibung, dass eine psychische Erkrankung eines Elternteils zu einer unzureichenden Erziehungssituation führt und damit das Kindeswohl bedroht ist, versuchen psychisch beeinträchtigte Eltern zu vermeiden.

Sowohl die Überschrift des Paragraphen (Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen) als auch die für die Hilfen zur Erziehung untypische Öffnung der Hilfeerbringung für Personen, die unstrittig nicht dem Fachkräftegebot genügen, zeigen an, dass die Zuordnung der Hilfe in diesen Teil des SGB VIII nicht schlüssig ist. Bei den Hilfen selbst steht auch eher die Alltagsbewältigung als die Bearbeitung erzieherischer Probleme im Vordergrund.

Angesichts dieser Konstellation wird die angestrebte Veränderung abgelehnt.

Es bleibt dann die Frage bestehen, wie – auch wenn die Hilfe weiterhin im zweiten Abschnitt (Förderung der Erziehung in der Familie) des zweiten Kapitels des SGB VIII zugeordnet bleibt – eine rechtliche Verbindlichkeit hergestellt werden kann, die zu einem bedarfsgerechten Ausbau des Angebots und damit bei vorliegenden Bedarfen zu einer zeitnahen Inanspruchnahme führt. Dass man Rechtsansprüche auch in diesem Teil des SGB VIII etablieren kann, zeigen die Regelungen zur Kindstagesbetreuung. Das Problem, dass individuelle Rechtsansprüche nicht immer problemlos realisiert werden können, gilt im Übrigen auch für die Hilfen zur Erziehung. Dies zeigen Beschwerden bei Ombudsstellen und Hinweise in den Kommentaren zum SGB VIII (z. B. Wiesner 2005, § 27 Rn. 18).

Sollte sich der Gesetzgeber trotz aller Gegenargumente dazu entscheiden, den § 20 SGB VIII a.F. durch den § 28a SGB VIII-E zu ersetzen, so ist der geplante Wegfall einer Antragstellung und Hilfeplanung durch entsprechende Vereinbarungen zwischen dem Träger des Angebots und dem öffentlichen Jugendhilfeträger unbedingt erforderlich.

Das Problem, dass sich auch weiterhin Krankenkassen und Jugendämter darüber auseinandersetzen, wer für die benötigte Unterstützungsleistung zuständig ist, wird durch die vorgesehenen Gesetzesveränderungen nicht gelöst. An den bisherigen Regelungen zur Nachrangigkeit wird festgehalten. Es bleibt auch dabei, dass vor einer Entscheidung über die Zuständigkeit die Hilfe nicht begonnen werden kann. Es wäre aber für Familien in akuten Belastungssituationen hilfreich, wenn eine Hilfe auch ohne eine endgültige Klärung der Zuständigkeit beginnen könnte. Der Streit um die Zuständigkeit sollte unabhängig von der Hilfestellung und ausschließlich zwischen den potenziell zuständigen Stellen geführt werden. Hier wäre ein Hinweis

15 Wiesner, Reinhard (Hrsg.) (2006): SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. München: Beck. § 27 Rdnr. 18 (S. 412)



auf § 43 SGB I und eine Regelung analog zu § 14 SGB IX (angesichts der Notlage, allerdings mit kürzeren Fristen versehen) erforderlich. Bleibt die Verschiebung der Hilfe zu den Hilfen zur Erziehung bestehen, so könnte durch den Wegfall einer Antragspflicht diese Frage jedoch in der praktischen Umsetzung eine geringere Rolle spielen wird. Aus kommunaler Sicht wäre dann jedoch eine unbeabsichtigte und unberechtigte Verschiebung der Ausgaben vom SGB V in Richtung SGB VIII zu befürchten.

Mit § 28a S. 2 SGB VIII-E werden die bestehenden Modelle ehrenamtlicher Begleitung von Familien mit einem psychisch- oder suchterkrankten Elternteil in ihrer Bedeutung gewürdigt, indem sie erstens als Anbieter einer solchen Unterstützung explizit genannt werden und ihnen zweitens auch die notwendige strukturelle Unterstützung durch professionelle Anleitung und Begleitung zugesichert wird.

Die in § 28a S. 3 SGB VIII-E erfolgte Klarstellung, dass sich der Umfang der Hilfe nach dem konkreten Bedarf richtet, wird hoffentlich dazu beitragen, dass diese Hilfe ihre positive Wirkung entfalten kann.

Die Veränderungen in § 28a S.2 und 3 SGB VIII-E werden unterstützt unabhängig davon, ob die Hilfe zukünftig weiterhin als § 20 SGB VIII oder als § 28a SGB VIII codiert wird.

## Ad 23 (§ 35a)

Jenseits der in § 35a Abs. 1a SGB VIII-E eingefügten sinnvollen Regelung und der wichtigen Umbenennung der amtlichen Überschrift des Paragraphen macht das DJI darauf aufmerksam, dass durch die weitgehende Beibehaltung des § 35a SGB VIII auch an dem traditionellen Begriff der Behinderung festgehalten wird. Somit bestehen derzeit innerhalb des SGB VIII zwei unterschiedliche Verständnisse von Behinderung nebeneinander: Behinderung als „Eigenschaft“ der Person und Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX („Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können“).

## Ad 24 (§ 36)

Die Veränderungen in § 36 SGB VIII-E werden alle begrüßt.

**zu b)** Es wird begrüßt, dass mit der Ergänzung in § 36 SGB VIII-E sowohl bei der Aufstellung und Überprüfung der Hilfeplanung als auch bei der Durchführung der Hilfe die Geschwisterbeziehung ein stärkeres Gewicht bekommen soll. Zwar bestand schon immer die fachliche Anforderung, bei der Aufstellung des Hilfeplanes gemeinsam mit Kind, Jugendlichen und Eltern eine Hilfe zu entwickeln, die die Lebenssituation der Familie berücksichtigt, zu der auch die jeweilige Geschwisterkonstellation gehört. Allerdings wurde in der Fachdiskussion zuletzt immer wieder

darauf verwiesen, dass hierzu Weiterentwicklungsbedarf besteht. Dass in § 36 Abs. 2 S. 3 SGB VIII-E explizit auch die Durchführung der Hilfe erwähnt wird, bedeutet sowohl für den öffentlichen als auch die freien Träger die Aufforderung, dies bei der Angebotsgestaltung stärker zu berücksichtigen. Es gilt auch, entsprechende Angebote vorzuhalten, die eine gemeinsame Unterbringung von Geschwistern ermöglichen, soweit keine fachlichen Argumente dagegensprechen.

**zu c)** Positiv ist auch zu sehen, dass das Erfordernis ggf. andere Sozialleistungsträger, Rehabilitationsträger und öffentliche Stellen sowie Schule an der Hilfeplanung zu beteiligen, in einem eigenständigen § 36 Abs. 3 SGB VIII-E über die bisher nur erwähnte Arbeitsverwaltung hinaus Erwähnung findet. Dies ist vor dem Hintergrund der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe ein wichtiges Signal und Erfordernis und stärkt den Prozess der Hilfeplanung.

**zu e)** Mit § 36 Abs. 5 SGB VIII-E wird klargestellt, dass auch nicht-sorgeberechtigte Eltern an der Hilfeplanung zu beteiligen sind, was ausdrücklich begrüßt wird. Dies erscheint nicht nur aus rechtlichen Gründen – wie in der Entwurfsbegründung ausgeführt wird – erforderlich, sondern auch aus fachlichen. Denn der Entzug von Teilen bzw. des vollständigen Sorgerechts ist regelmäßig auf seine Rechtmäßigkeit zu überprüfen. Es gibt also Konstellationen, in den Eltern wieder die volle Erziehungsverantwortung übernehmen. In diesen Konstellationen wäre es von großem Nachteil, wenn diese Eltern von den bisherigen Hilfeprozessen systematisch ausgeschlossen wären. In der Entwurfsbegründung wird deshalb zu Recht die Erforderlichkeit am Beispiel der Zusammenarbeit von nicht-sorgeberechtigten Elternteilen mit der Pflegeperson oder Einrichtung und die Schritte zur Verbesserung der Erziehungsbedingungen für die Ermöglichung einer Rückkehr des Minderjährigen in die Familie verwiesen. Auch dann, wenn die Rückkehr keine Option ist, kann der Einbezug der nicht-sorgeberechtigten Eltern ein wichtiges Element der Hilfeplanung und Akzeptanz von Hilfen sein.

## Ad 25 (§ 36a)

Wird der Empfehlung des DJI gefolgt, die Hilfen in Notlage in § 20 SGB VIII zu belassen, dann erübrigt sich diese Veränderung des § 36a SGB VIII-E.

Aber für den Fall, dass es bei der im Referentenentwurf vorgesehenen Regelung bleibt, nimmt das DJI zu den Änderungen in § 36a SGB VIII-E wie folgt Stellung. Die in § 36a SGB VIII-E explizit formulierte Möglichkeit, bei Hilfen nach § 28a SGB VIII-E auf eine Hilfeplanung und damit auch auf einen Antrag für eine Hilfe zur Erziehung zu verzichten, wird den Zugang zu dieser Hilfe sicherlich erleichtern, insbesondere für die Familien mit einem psychisch- oder suchterkrankten Elternteil. Der Verweis auf die Jugendhilfeplanung betont die Notwendigkeit auch für die Hilfen zur Erziehung eine qualifizierte Planung nach § 80 SGB VIII durchzuführen, um so eine bedarfsgerechte und rechtzeitige Bereithaltung der notwendigen Angebote sicherzustellen. Das wurde in den vergangenen Jahrzehnten trotz der Pflicht

zur Jugendhilfeplanung vielerorts vernachlässigt (Gadow u.a. 2013, S. 46<sup>16</sup>). Für die Qualität der Unterstützung der „Familien in Not“ von Bedeutung ist die Verpflichtung, ehrenamtliche Personen professionell anzuleiten und zu begleiten. Dies muss auch zur Folge haben, dass die Anbieter einer solchen Anleitung und Begleitung hierfür die notwendigen Ressourcen refinanziert bekommen.

Als problematisch und deshalb auf jeden Fall noch einmal überdenkenswert angesehen wird die Kopplung der antragsfreien Nutzung der Angebote nach § 28a SGB VIII-E daran, dass diese Angebote von Erziehungsberatungs- oder anderen Beratungsstellen vorgehalten werden müssen. Dies entspricht nicht der bereits etablierten Anbieterstruktur. Die bisher aufgebaute, wenn auch größtenteils als Projekte mit befristeter Laufzeit finanzierte Struktur (z. B. ISM 2017<sup>17</sup>) wird so eher gefährdet und nicht gestützt. Auch die mit Hilfe von ehrenamtlich tätigen Personen durchgeführten Begleitungen von Familien (Patenmodelle) sind überwiegend nicht bei Erziehungsberatungsstellen oder anderen Beratungsdiensten und -einrichtungen nach § 28 SGB VIII angesiedelt (kinder.mapcms.de<sup>18</sup>). Insofern stellt diese Vereinigung ein doppeltes Problem dar: Sie fordert von Erziehungsberatungsstellen neben ihren sonstigen Aufgaben, einen deutlichen Ausbau ihres Angebots bis hin zu grundsätzlichen konzeptionellen Neuorientierungen und sie schwächt vorhandene und über die Jahre bewährte Strukturen. Auch das Argument, lediglich die Erziehungsberatungsstellen könnten den Bedarf angemessen einschätzen, wie es in der Begründung heißt, überzeugt nicht. Denn es gibt kein plausibles Argument dafür, warum die bisher für die Angebote Verantwortlichen, angesichts ihrer zum Teil jahrelangen Erfahrungen nicht in der Lage sein sollen, hierzu eine qualifizierte Einschätzung abzugeben. Wird die Regelung so verstanden, dass das Angebot zwar von einer anderen Stelle als einer Erziehungsberatungsstelle bereitgehalten werden kann, aber vor deren Nutzung immer eine „Überweisung“ einer Erziehungsberatungsstelle erforderlich ist, so wird die angestrebte Niedrigschwelligkeit nicht wirklich erreicht werden. Es wird deshalb empfohlen, hier die Verknüpfung mit Erziehungsberatungsstellen aufzugeben und lediglich eine entsprechende Vereinbarung mit dem Jugendamt zur Voraussetzung zu machen.

16 Der Anteil der Jugendämter, die für den Bereich der Hilfen zur Erziehung eine Jugendhilfeplanung vorweisen, ging von bundesweit 72% im Jahr 2009 auf 57% im Jahr 2013 zurück; Gadow, Tina/Peucker, Christian/Pluto, Liane/Santen, Eric van/Seckinger, Mike (2013): *Wie geht's der Kinder- und Jugendhilfe? Empirische Befunde und Analysen*. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.

17 ISM (2017): *Projekteatlas Rheinland-Pfalz Erhebung von Angeboten und Initiativen für Kinder psychisch kranker Eltern in Rheinland-Pfalz*. Mainz.

18 Auf dieser Internetseite werden Projekte für Familien mit psychisch erkrankten Eltern aufgelistet. Von den dort vermerkten Patenschaftsmodellen befinden sich lediglich rund 7% bei Beratungsstellen.

## Ad 26 (Einfügung § 36b)

Das DJI begrüßt, dass eine kooperative Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungsträger gesetzlich festgeschrieben wird. Wünschenswert wäre es, wenn auch in den für die anderen Sozialleistungsträger relevanten Gesetzen eine explizite Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt zum Zwecke der Gestaltung des Zuständigkeitsübergangs formuliert würde.

Ebenso wird begrüßt, dass für die Schnittstelle zur Eingliederungshilfe in § 36b Abs. 3 SGB VIII-E ein Verfahren festgelegt wird.

In der Praxis funktionieren Übergänge nicht immer reibungslos. Deshalb empfiehlt das DJI im Sinne der Sicherung der Leistungsgewährung eine Regelung, analog etwa zu der Sicherung der Leistung wie sie im § 86c SGB VIII (Fortdauernde Leistungsverpflichtung und Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel) vorhanden ist, auch für die Fälle, bei denen ein Wechsel des Sozialleistungsträgers ansteht.

## Ad 27 (Ersetzung der §§ 37 und 38)

Im § 37 SGB VIII-E werden die Vorschriften zur Beratung und Unterstützung sowie zur Zusammenarbeit mit den Eltern zusammengeführt.

Insgesamt werden die Neuregelungen in § 37 SGB VIII-E begrüßt, auch wenn weitere Ergänzungen notwendig erscheinen. Herausgestellt werden in § 37 Abs. 1 SGB VIII-E zunächst Ansprüche von Eltern auf Hilfen und Unterstützung, die der Wiederherstellung angemessener Erziehungsbedingungen dienen, solange dieses Ziel innerhalb eines für das Kind vertretbaren Zeitraums erreichbar erscheint. Aus dieser Zweckbestimmung ergibt sich, dass diese wohl im Regelfall nicht aus gelegentlichen Beratungsgesprächen bestehen können. Damit wird einer örtlichen Praxis, Eltern während der Fremdunterbringung ihres Kindes keine intensiveren Hilfen zu bewilligen, ein Riegel vorgeschoben. Zumal nun auch in § 27 SGB VIII-E klargestellt wurde, dass im Bedarfsfall mehrere Hilfearten gleichzeitig möglich sind. Allerdings weist das DJI darauf hin, dass belegbar wirksame Hilfen zur Wiederherstellung angemessener Erziehungsbedingungen, die bereits während einer Fremdunterbringung beginnen, hierzulande erst noch entwickelt werden müssen.

Das DJI würde es weiterhin begrüßen, wenn im § 37 Abs. 1 SGB VIII-E Formulierungen gefunden werden würden, die eine aktivere Rolle des öffentlichen Trägers bei der Beratung der Eltern implizieren. Bei der jetzigen Formulierung („... haben die Eltern einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind“) besteht die Gefahr, dass wenn Eltern nicht selbst ihren Anspruch auf Beratung geltend machen, von Seiten des öffentlichen Trägers keine Anstrengungen unternommen werden, Eltern von der Sinnhaftigkeit einer solchen Unterstützung zu überzeugen und auf die möglichen Folgen einer Nicht-Inanspruchnahme hinzuweisen.

Begrüßt wird, dass in § 37 Abs. 1 SGB VIII-E auch Hilfen, die auf die Eltern-Kind-Beziehung zielen, erwähnt werden. Bei Fremdunterbringungen nach Kindeswohlgefährdung kann es tatsächlich, unabhängig von der Möglichkeit einer Rückführung, für Kinder wichtig sein, wieder positive Erfahrungen mit den Eltern zu machen, wofür die Eltern in manchen Fällen Anleitung und Beratung benötigen. Die Vorschrift in § 37 Abs. 1 S. 1 SGB VIII-E bindet die Gewährung von Unterstützung zur Förderung der Beziehung zum Kind nur an das Vorliegen von Hilfen nach den §§ 32 bis 34 sowie 35a Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII. Durch § 37 Abs. 1 S. 2 SGB VIII-E wird dieser Anspruch nicht beschränkt auf diejenigen Fälle, in denen eine Wiederherstellung der elterlichen Erziehungsfähigkeit innerhalb eines für das Kind vertretbaren Zeitraums erreichbar erscheint.

Dies wird vom DJI begrüßt, da positive Elemente in der Eltern-Kind-Beziehung auch bei einer auf Dauer angelegten Fremdunterbringung für die Identitätsentwicklung von Kindern bedeutsam sein können. In § 37 Abs. 1 S. 3 SGB VIII-E wird festgelegt, die Beratung und Unterstützung der Eltern in Fällen, in denen eine Wiederherstellung der elterlichen Erziehungsfähigkeit innerhalb eines für das Kind vertretbaren Zeitraums nicht erreichbar erscheint, diene „der Erarbeitung und Sicherung einer anderen, dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderlichen und auf Dauer angelegten Lebensperspektive“. In der Regel ist erforderlich, dafür in der Beratung auch auf die Gefühle und Bedürfnisse der Eltern einzugehen. Anders kann auch kaum von einer Unterstützung der Eltern die Rede sein. Dies wird vom DJI begrüßt und sollte stärker betont werden.

In verschiedenen Studien hat sich gezeigt, dass die Erlaubnis der leiblichen Eltern für ihre Kinder, woanders als in der Herkunftsfamilie zu leben, wichtig für das Gelingen der Hilfe ist. § 37 Abs. 2 SGB VIII-E will die Zusammenarbeit von Eltern und Pflegeeltern bzw. stationärer Einrichtung durch Maßnahmen nach § 37 Abs. 1 SGB VIII-E, die ausschließlich die Eltern fokussieren, fördern und damit das Ziel erreichen, dass Eltern ihrem Kind die „Erlaubnis“ zu einem Aufwachsen an einem anderen Ort geben. Diese Fokussierung auf die Eltern greift zu kurz, da durchaus auch Pflegepersonen oder Fachkräfte stationärer Einrichtungen der Beratung zur Förderung der Zusammenarbeit mit den Eltern bedürfen. Es wird daher angeregt, in § 37 Abs. 2 SGB VIII-E einen weiteren Satz einzufügen: „Dafür können Pflegepersonen oder Personen, die in der Einrichtung für die Förderung des Kindes oder Jugendlichen verantwortlich sind, in die Beratung oder Unterstützung einbezogen werden.“

§ 37 Abs. 2 S. 1 SGB VIII-E enthält eine Änderung gegenüber dem Wortlaut des § 37 Abs. 1 S. 1 SGB VIII, die jedoch eine unrealistische Beschreibung der Realität der Erziehung in Einrichtungen der erzieherischen Hilfen darstellt. Aus rein organisatorischen Gründen ist es in Einrichtungen der erzieherischen Hilfen nicht immer möglich, dass es eine einzige „für die Erziehung verantwortliche Person“ gibt. Das DJI hält es daher für angemessener, den Plural wie im § 37 Abs. 1 S. 1 SGB VIII beizubehalten.

Darüber hinaus zielt die Änderung in § 37 Abs. 2 S. 2 SGB VIII-E laut Begründung des Referentenentwurfes („notwendig sind auch eine klare Rollendefinition und Schnittstellenbeschreibung zu der beim öffentlichen Träger mit der Fallsteuerung

befassten Organisationseinheit“, S. 101) auf eine Beschreibung der Empirie, von der inzwischen deutlich wurde, dass sie eine unzureichende Beschreibung darstellt. Entscheidend erscheint vielmehr die Ausprägung einer Grundhaltung, die die Bedeutung der Zusammenarbeit mit den Eltern hervorhebt (vgl. van Santen/Pluto/Peucker 2019<sup>19</sup>, S. 252 f.). Das DJI schlägt deshalb vor, den § 37 Abs. 2 S. 2 SGB VIII-E zu streichen, zumal er verklausuliert Hinweise zur Organisation der Aufgaben gibt und damit die Organisationshoheit der Kommunen berührt.

**zu § 37a)** Im § 37a SGB VIII-E sind die Vorschriften aus § 37 Abs. 2 SGB VIII, die die Beratung und Unterstützung der Pflegeperson betreffen, nunmehr in einem eigenen Paragraphen zusammengefasst worden. Da dies der Übersichtlichkeit des SGB VIII dient, wird die Änderung begrüßt. Hinzugekommen ist der § 37a S. 5 SGB VIII-E „Zusammenschlüsse von Pflegepersonen sollen beraten werden, unterstützt werden und gefördert werden.“ Das DJI begrüßt diese Ergänzung, weil sie die besondere Situation der Pflegepersonen als Privatpersonen, die im öffentlichen Auftrag Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe übernehmen, würdigt und anerkennt.

Aus wissenschaftlicher Sicht ist allerdings darauf hinzuweisen, dass in Deutschland weiterhin keine empirisch geprüften Vorbereitungskurse für Pflegepersonen bzw. Pflegeeltern zur Verfügung stehen und Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflegeverhältnissen mit Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten bzw. Teilhabebeeinträchtigungen deutlich weniger psycho-soziale Unterstützung bekommen als Adoptivkinder, sodass gesetzliche Schritte zur Steigerung der Qualität von Beratung und Unterstützung zumindest geprüft werden sollten.

Weiterhin wäre zu begrüßen, wenn der Beratungs- und Unterstützungsanspruch nicht nur für die Zeit vor der Aufnahme und während der Dauer des Pflegeverhältnisses, sondern auch für eine gewisse Zeit nach Beendigung des Pflegeverhältnisses gelten würde, da eine Beendigung nicht immer ohne Belastungen (z. B. Trennungsschmerz) verläuft und nicht immer mit dem Einverständnis der Pflegeperson erfolgt. Auch eine gesetzlich verbrieft Unterstützung der Pflegeperson in dieser Phase wäre eine Form der Anerkennung der Leistungen der Pflegeperson, die zudem die Wahrscheinlichkeit erhöhen dürfte, dass sie weiter als Pflegeperson tätig sein wird.

**zu § 37b)** Das DJI begrüßt, dass die neuen Vorschriften zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in einen eigenen Paragraphen gefasst werden und nun auch für den Bereich der Vollzeitpflege vergleichbare Regelungen, wie die im Bereich der institutionellen Unterbringungen, gelten sollen. Dies unterstützt die Ziele des KJSG, die Rechte der Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe zu stärken und sie besser zu beteiligen.

19 Santen, Eric van/Pluto, Liane/Peucker, Christian (2019): Pflegekinderhilfe – Situation und Perspektiven. Empirische Befunde zu Strukturen, Aufgabenwahrnehmung sowie Inanspruchnahme. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.

Während die Konkretisierung dieses Anliegens in § 37b Abs. 2 SGB VIII-E hinreichend offen formuliert ist, um der spezifischen Konstellation der Vollzeitpflegeverhältnisse, die sich im privaten Kontext vollziehen, aber zugleich unter öffentlicher Verantwortung stehen, Rechnung zu tragen, gilt dies eingeschränkt für die Vorschriften in § 37b Abs. 1 SGB VIII-E. Hier wird vorgegeben, dass das auf struktureller Ebene nach § 79a S. 2 SGB VIII-E entwickelte Schutzkonzept unter Beteiligung von der Pflegeperson sowie des Kindes oder Jugendlichen in Vollzeitpflege auf das individuelle Pflegeverhältnis angepasst werden muss. Allerdings zeigt sich empirisch, dass Formen der Gewalt und Vernachlässigung, die das Wohl der Kinder in Vollzeitpflegeverhältnissen bedrohen, zum überwiegenden Anteil von Personen im Haushalt der Pflegeperson ausgehen (van Santen/Pluto/Peucker 2019, S. 238<sup>20</sup>). Vor diesem Hintergrund erscheint es fraglich, ob das Vorgehen tatsächlich so gesetzlich festgeschrieben werden soll. Das DJI schlägt deshalb vor, § 37b Abs. 1 S. 2 SGB VIII-E zu streichen und den örtlichen Trägern der Jugendhilfe damit die Möglichkeit zu geben, situationsangemessene Regelungen zu entwickeln.

**zu § 37c)** Das DJI begrüßt die in § 37c Abs. 1 SGB VIII-E vorgenommene Klarstellung, dass die Perspektivklärung einen Prozess darstellt. Allerdings tragen die weiteren Vorschriften im § 37c SGB VIII-E und auch die Änderung im § 50 SGB VIII-E dieser Position nicht immer Rechnung. Denn wenn die Perspektivklärung als ein langfristiger Prozess verstanden wird, dann ist immer damit zu rechnen, dass das aktuelle Ergebnis der Perspektivklärung revidiert wird, selbst dann, wenn das Ergebnis für längere Zeit unstrittig gewesen ist. Das objektive Dilemma, perspektivische Sicherheit bei Aufrechterhaltung von Unsicherheit (weil veränderbar) herbeizuführen, lässt sich nicht auflösen. Aber die Wahrscheinlichkeit für eine plötzliche Veränderung des Ergebnisses der Perspektivklärung lässt sich durch eine Transparenz des Verfahrens und die Anerkennung und Berücksichtigung aller Sichtweisen erheblich reduzieren. Die Neufassungen der §§ 36, 37, 37a, 37b SGB VIII-E sind hierfür wichtige Bausteine.

Konkret bildet sich das Dilemma der Perspektivklärung in § 37c Abs. 2 SGB VIII-E zwischen Satz 2 und 3 ab. Einerseits soll, nachdem die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie nicht innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums ausreichend verbessert werden konnten, mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden (Satz 2), während Satz 3 besagt, dass bereits vor und während der Gewährung der Hilfen zu prüfen sei, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Nach Schmid-Obkirchner/Wiesner 2015, § 36 Rn. 40<sup>21</sup> wird hiermit eine Prüfungspflicht des Jugendamts statuiert. Das DJI empfiehlt eine Klarstellung in diesem Paragraphen, die verdeutlicht, dass diese Frage Teil der Perspektivplanung sein soll und damit alle

20 Santen, Eric van/Pluto, Liane/Peucker, Christian (2019): Pflegekinderhilfe – Situation und Perspektiven. Empirische Befunde zu Strukturen, Aufgabenwahrnehmung sowie Inanspruchnahme. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.

21 Schmid-Obkirchner, Heike (2015): § 36 SGB VIII. In: Wiesner, Reinhard (Hrsg.): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. 5. Auflage. München: C.H. Beck.

Beteiligten dabei einzubeziehen sind und auch die Klärung dieser Frage als ein Prozess zu betrachten ist.

Darüber hinaus plädiert das DJI dafür, dass durch eine Erweiterung der Aufzählung in § 37c Abs. 3 S. 1 SGB VIII-E auch die Beteiligung der nicht-sorgeberechtigten Eltern bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle geregelt wird. Dies trägt nicht nur einem der Ziele des KJSG, nämlich der Stärkung der Beteiligung der Adressatinnen und Adressaten Rechnung, sondern erhöht auch das Commitment der Eltern (auch in Hinblick auf eine Perspektivklärung) und die für ein erfolgreiches Pflegeverhältnis so wichtige Akzeptanz der Eltern.

Das DJI regt weiterhin an, dass in § 37c Abs. 1 S. 1 SGB VIII-E nicht nur auf § 36 Abs. 2 S. 2 SGB VIII verwiesen wird, sondern auf den gesamten § 36 SGB VIII. Dies würde eindeutiger z. B. auch die Bedingungen für den Einbezug von Eltern, die nicht personensorgeberechtigt sind, an der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans regeln.

**zu § 38)** Die differenzierten Klarstellungen der Regelungen zu Auslandshilfen in § 38 SGB VIII-E werden vom DJI sehr begrüßt. Das DJI empfiehlt eine Umbenennung des Paragraphen in „Zulässigkeit von Hilfen im Ausland“. Dies gilt auch für die Verwendung des Wortes „Maßnahmen“ in § 38 Abs. 2 Nr. 2 lit. d SGB VIII-E („[...] über die Qualität der Maßnahme [...]“). Dies entspricht zum einen dem sonst üblichen Sprachgebrauch des SGB VIII und würde eine Konsistenz zwischen Überschrift und Text herstellen, die in der momentanen Fassung, in der zwischen den Begrifflichkeiten „Hilfen“ und „Maßnahmen“ gewechselt wird, nicht gegeben ist.

## Ad 28 (§ 41)

Das DJI begrüßt die Aufnahme der Regelung, dass eine Beendigung der Hilfe die erneute Gewährung einer erforderlichen Hilfe nicht ausschließt. Diese Klarstellung ermöglicht ein Gegengewicht zu der Tendenz, Hilfen mit dem 18. Geburtstag zu beenden. Damit kann einer vielfach kritisch bewerteten Praxis entgegengewirkt werden. Allerdings könnte die Formulierung im Text noch eindeutiger ausfallen.

**Zu Abs. 1:** Durch die veränderte Formulierung, die nunmehr nicht mehr auf den prognostizierten Erfolg der Hilfe für junge Volljährige abhebt, sondern auf den Hilfebedarf, der sich durch eine Gefährdung der Verselbstständigung ergibt, wird es für den jungen Erwachsenen leichter möglich sein, seinem Hilfebedarf entsprechende Unterstützung zu erhalten. Damit greift der Gesetzgeber die schon lang diskutierte und aus jugendsoziologischer Sicht überfällige Anpassung des Rechts an die veränderten Lebensrealitäten junger Erwachsener auf und setzt sie um. Die inhaltliche Notwendigkeit scheint auch politisch unumstritten. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum 15. Kinder- und Jugendbericht auch auf das Erfordernis, Hilfen für junge Volljährige im SGB VIII bereitzustellen, hingewiesen.

Mit dem expliziten Hinweis darauf, dass eine Neuaufnahme der Hilfe möglich ist, wird versucht, auch Care Leavern die Möglichkeit zu eröffnen, Schritte in die Selbstständigkeit zu wagen und zu wissen, dass es bei einem Scheitern eine Möglichkeit



der Rückkehr in den „sicheren Hafen“ der Kinder- und Jugendhilfe gibt. Das entspricht einer Konstellation, die für junge Menschen, die in ihren Familien aufwachsen, sehr oft selbstverständlich ist und ein wichtiges Back-up für einen erfolgreichen Übergang in das Erwachsenenleben darstellt (vgl. Berngruber 2020<sup>22</sup>).

Die Öffnung des Kreises der Anspruchsberechtigten über das 21. Lebensjahr hinaus ist insbesondere mit Blick auf junge Erwachsene mit Beeinträchtigung und in Bezug auf den Abschluss von Qualifikationsphasen bzw. Schwierigkeiten beim Übergang in andere Hilfesysteme – trotz Übergangsplanung – hilfreich und notwendig.

**Zu Abs. 2:** Der § 41 Abs. 2 SGB VIII wurde im vorliegenden Referentenentwurf nicht geändert und es wird bei der Ausgestaltung der Hilfen nach wie vor auf den § 27 Abs. 3 und 4 SGB VIII verwiesen. Im § 27 Abs. 3 S. 2 SGB VIII-E wurden jedoch die Wörter „im Sinne des § 13 Absatz 2 [SGB VIII]“ durch die Wörter „auch Maßnahmen nach § 13“ ersetzt. Das bedeutet, dass nun die gesamten Möglichkeiten des § 13 SGB VIII zur Anwendung kommen können, wie z. B. das Jugendwohnen. Diese Erweiterung wird begrüßt.

**Zu Abs. 3:** Mit der Verpflichtung in einer gemeinsamen Konferenz den Übergang aus der Kinder- und Jugendhilfe in ein anderes Hilfe- bzw. Unterstützungssystem rechtzeitig zu planen, wird versucht, einem in den vergangenen Jahrzehnten immer wieder diskutierten Problem entgegenzuwirken. Es gibt Hinweise darauf, dass ein abruptes Ende der Hilfen, den Erfolg der bisherigen Hilfen gefährdet und zum Teil zu überaus prekären Lebenssituationen führen kann (z. B. Wohnungslosigkeit, Abbrechen von Qualifikationsmaßnahmen, Abbruch medizinischer Versorgung, kein Übergang in SGB II-Leistungen).

Leider wird im vorliegenden Referentenentwurf darauf verzichtet, den jungen Erwachsenen als Mitglied der einzuberufenden Konferenz explizit zu benennen. Damit die Übergangsplanung gelingen kann, ist es erforderlich, dass der junge Mensch an den Konferenzen teilnehmen kann und soll. Eine entsprechende Klarstellung im weiteren Gesetzgebungsverfahren ist erforderlich. Eine der Herausforderung bei der Übergangsplanung besteht darin, dass die Übergangsplanung tatsächlich als ein partizipativer Planungsprozess gestaltet wird und gemeinsam mit dem jungen Menschen die in der Situation besten Möglichkeiten gesucht werden. Die wissenschaftliche Begleitung der Übergangsplanung in Irland, wo dieses Instrument bereits seit 2017 eingesetzt wird, zeigt nämlich, dass die jungen Menschen diese nicht als einen Prozess, sondern als ein einmaliges Ereignis wahrnehmen, auf dessen Ergebnis sie wenig Einfluss haben.<sup>23</sup> Die Aufforderung, rechtzeitig mit einer Übergangsplanung zu beginnen, lenkt die Aufmerksamkeit wieder auf die Qualität der Hilfeplanung

22 Berngruber, Anne (2020): The timing of and reasons why young people in Germany return to their parental home. In: Journal of Youth Studies. Verfügbar über: <https://www.tandfonline.com/doi/full/10.1080/13676261.2020.1714566?scroll=top&needAccess=true> (28.10.2020).

23 Glynn, Natalie/Mayock, Paula (2018): “I’ve changed so much within a year”. Care leavers' perspectives on the aftercare planning process. In: Child Care in Practice, 25. Jg., H. 1, S. 79-98. DOI: 10.1080/13575279.2018.1521378.

(inkl. Übergangsplanung, die ein herausgehobener Teilaspekt der Hilfeplanung ist und von den Fachkräften einen Blick über die Kinder- und Jugendhilfe erfordert). Zur verbesserten Implementation des Gesetzes erscheint es hier überlegenswert, ein entsprechendes Modellprojekt aufzulegen, in dem der Nutzen unterschiedlicher Strategien und Gestaltungen des Prozesses der Übergangsplanung ausprobiert und systematisch untersucht werden. Da es sich um Planung an der Schnittstelle verschiedener Ressortzuständigkeiten handelt, könnte auch ein interministerielles Programm hilfreich sein.

### **Ad 29 (§ 41a)**

Diese Regelung greift einen Kritikpunkt am bisher bestehenden Hilfesystem auf. Ist die Kinder- und Jugendhilfe beendet, dann fällt für junge Volljährige, die aus der Kinder- und Jugendhilfe kommen, oftmals die soziale Ressource weg, bei der sie sich Orientierung und Rückhalt holen können. Die Regelung erlaubt es jetzt nicht nur in einem bestimmten Rahmen in Kontakt zu bleiben, sondern legt die Verantwortung dafür auf die Seite der Kinder- und Jugendhilfe. Auf diese Weise kann keine Unsicherheit darüber aufkommen, ob ein Kontaktwunsch auch legitim ist. Trotzdem wird es notwendig sein, bei der Kontaktaufnahme mit den Care Leavern die entsprechende Sensibilität an den Tag zu legen, dass es nicht als Nachverfolgen, als Kontrolle bzw. als mangelndes Vertrauen erlebt wird.

### **Ad 30 (§ 42)**

In § 42 SGB VIII-E verpflichten zwei neu eingeführte Halbsätze den öffentlichen Träger Minderjährige und ihre Eltern im Fall einer Inobhutnahme umfassend über die Maßnahme aufzuklären. Dies ist zu begrüßen. Die aus der Sicht von Kindern und Jugendlichen in Untersuchungen aufgedeckten erheblichen Partizipationsmängel bei Inobhutnahmen<sup>24</sup> werden diese allerdings durch eine umfassende Aufklärung nicht beseitigen. Soweit in der Entwurfsbegründung die Hoffnung geäußert wird, durch eine Aufklärung könne eine Traumatisierung von Kindern vermieden werden (S. 109), entbehrt dies einer empirischen Grundlage.

### **Ad 32 (§ 45)**

Das DJI begrüßt das Anliegen, die Möglichkeiten der Aufsichtsbehörde zur Intervention in die Praxis unkooperativer Einrichtungsträger zu erweitern, zusätzliche Mindestvoraussetzungen für eine Betriebserlaubnis zu beschreiben, Regelungen zu

<sup>24</sup> Vgl. Rücker, Stefan/Büttner, Peter/Fegert, Jörg/Petermann, Franz (2015): Partizipation traumatisierter Kinder und Jugendlicher bei vorläufigen Schutzmaßnahmen. In: Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, 43. Jg., H. 5, S. 357-364.

präzisieren und den Anspruch der Kinder und Jugendlichen auch auf externe Beschwerdemöglichkeiten zu konkretisieren. Auf entsprechenden dringenden Handlungsbedarf verweisen nicht nur fachlich und medial geführte Debatten um Missstände in einzelnen Einrichtungen und die Handlungsmöglichkeiten der Aufsichtsbehörden, sondern auch Forschungsergebnisse, die seit einigen Jahren vorliegen.<sup>25</sup> Gleichwohl besteht die Gefahr, dass die Neuregelungen auch zu nicht-intendierten Nebenwirkungen führen könnten.

Mit den an sich sinnvollen Erweiterungen der Befugnisse wird das zulässige Handlungsspektrum der Aufsichtsbehörden deutlich verbreitert. Dies könnte dazu führen, dass regionale und individuelle Unterschiede im aufsichtlichen Vorgehen zunehmen. Sowohl die wissenschaftlichen Grundlagen für die Evaluation des BKiSchG<sup>26</sup> als auch andere Forschungsarbeiten<sup>27</sup> hatten Hinweise darauf herausgearbeitet, dass die zuständigen Behörden bereits auf der derzeit geltenden gesetzlichen Grundlage nicht einheitlich vorgehen.

Je stärker die Aufsichtsbehörden in die Trägerautonomie eingreifen können, desto wichtiger und dringlicher wird eine parallele Weiterentwicklung der Praxis der Aufsichtsbehörden dahingehend, dass durchgängig

- Verfahren und Methoden eingesetzt werden, die konsistent, fachkompetent, aufgeschlossen und nachvollziehbar sind und es dadurch ermöglichen, dass der naturgemäß „misstrauische“ Kontrollauftrag mit einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den weit überwiegend kooperativen Einrichtungsträgern vereinbart werden kann,
- professionelle Ermessensspielräume der Aufsichtspersonen zwar erhalten bleiben, diese aber durch klare Rahmensetzungen und normative Orientierung begrenzt werden, beispielsweise mit Hilfe transparenter und partizipativer Verfahren zur Festlegung eines Orientierungsrahmens für Mindestvoraussetzungen,
- Ressourcen der Aufsichtsbehörden nachvollziehbar bemessen und bereitgestellt werden (vgl. Mühlmann 2016, S. 370 f.<sup>28</sup>).

25 Vgl. Mühlmann, Thomas (2016): Rechtliche und fachliche Weiterentwicklung der „Heimaufsicht“ in der Kinder- und Jugendhilfe. In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins, 96. Jg., H. 8, S. 366-371.

26 Vgl. Mühlmann, Thomas/Pothmann, Jens/Kopp, Katharina (2015): Wissenschaftliche Grundlagen für die Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes. Bericht der wissenschaftlichen Begleitung der Kooperationsplattform Evaluation Bundeskinderschutzgesetz, S. 72. Verfügbar über: [https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user\\_upload/fruehehilfen.de/pdf/Wissenschaftliche\\_Grundlagen\\_Eval\\_BKiSchG\\_Bericht\\_AKJStat\\_2015.pdf](https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Wissenschaftliche_Grundlagen_Eval_BKiSchG_Bericht_AKJStat_2015.pdf) (28.10.2020).

27 Vgl. Mühlmann, Thomas (2014): Aufsicht und Vertrauen. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe als Aufgabe überörtlicher Behörden. Münster: Monsenstein und Vannerdat, S. 449 f.; Britze, Harald (2015): Beratung und Aufsicht. Das Tätigkeitsprofil der Heimaufsicht in stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe vor dem Hintergrund einer nachhaltigen Wirkung. Bad Heilbrunn: Klinkhardt, S. 435.

28 Vgl. Mühlmann, Thomas (2016): Rechtliche und fachliche Weiterentwicklung der „Heimaufsicht“ in der Kinder- und Jugendhilfe. In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins, 96. Jg., H. 8, S. 366-371.

Das DJI regt daher an, parallel zur Gesetzesänderung einen Prozess der Qualitätsentwicklung anzustoßen, der etwa bei der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter angesiedelt werden könnte, um für mehr Einheitlichkeit im Vorgehen der Aufsichtsbehörden zu sorgen.

Mit Blick auf die Änderungen in § 45 Abs. 7 SGB VIII-E wird das in der Begründung ausführlich beschriebene Anliegen begrüßt, klarzustellen, dass der Gefährdungsbegriff im Kontext des § 45 SGB VIII sich auf strukturelle Begebenheiten bezieht und nicht gleichzusetzen ist mit dem des § 1666 BGB. Leichter verständlich, besser überprüfbar und somit rechtssicherer sowohl für die Einrichtungsträger als auch die Aufsichtsbehörden könnte allerdings eine Formulierung sein, die sich von den abstrakten Begriffen der „Gefährdung“ bzw. „Nicht-Gewährleistung“ des Kindeswohls löst. So könnte beispielsweise konkret definiert werden, dass die Erlaubnis zurückzunehmen oder zu widerrufen ist, wenn „die Gegebenheiten in der Einrichtung in wesentlicher Art und in erheblichem Umfang abweichen von Zweck und Konzeption der Einrichtung, wie diese in der Betriebserlaubnis der Einrichtung zugrunde gelegt sind oder von Anforderungen aus rechtskräftig erteilten Auflagen“.<sup>29</sup> Eine solche Definition eines gerichtlich überprüfbaren Sachverhalts würde implizit zu der Klarstellung führen, dass die Konzeption als Referenz für die Tätigkeit der Aufsichtsbehörde einen zentralen Stellenwert besitzt und wäre gleichzeitig ein deutlicher gesetzlicher Impuls für eine fachliche Weiterqualifizierung der Aufsichtstätigkeit.

### Ad 33 (§ 45a)

Das DJI begrüßt, dass mit dem § 45a SGB VIII-E erstmals der Versuch unternommen wird, in Form einer Legaldefinition den Einrichtungsbegriff zu klären und so einen Beitrag zur Rechtssicherheit zu leisten. Damit wird klarer geregelt, welche Art von Angeboten eine Betriebserlaubnis benötigen und die Unklarheit insbesondere in Bezug auf Erziehungsstellen beseitigt.

In der Entwurfsbegründung findet sich die Formulierung „die besonderen Zwecken außerhalb des Bereiches des SGB VIII dienen und bei denen Betreuung und Unterkunft im weiteren Sinne nur untergeordnete Bedeutung haben, abgegrenzt (z. B. Krankenhäuser und Sporteinrichtungen), womit einem weiteren Klarstellungsbedarf im Gesetz Rechnung getragen wird“<sup>30</sup> (S. 117) mit der zum Ausdruck gebracht wird, dass sich die Einrichtungsdefinition auf Einrichtungen beziehen soll, die Aufgaben nach SGB VIII übernehmen. Dies steht möglicherweise in einem gewissen Spannungsverhältnis zu der Formulierung in § 45 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII-E. Gerade

29 Mörsberger, Thomas (2016): Heimaufsicht und Änderungen der Betriebserlaubnisverfahren. Aktualisierte Fassung des Vortrags vom 14. Juni 2016, S. 31. Verfügbar über: [https://afet-ev.de/assets/veranstaltungen/2016-06-14\\_Moersberger.pdf](https://afet-ev.de/assets/veranstaltungen/2016-06-14_Moersberger.pdf) (15.10.2020).

30 Vgl. Mörsberger, Thomas (2015): § 45 Rn. 30, in: Wiesner, Reinhard (Hrsg.): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. 5. Auflage. München: C.H. Beck.

mit Blick auf die angestrebte inklusive Lösung erscheint hier eine weniger missverständliche Formulierung erstrebenswert. Es wäre weder den Familien noch der Idee einer Gesamtzuständigkeit geholfen, wenn es in den nächsten Jahren zu Abgrenzungsdiskussionen derart kommt, dass in außerfamiliären Wohnformen der Eingliederungshilfe Betreuung und Unterkunft eine angeblich nur untergeordnete Rolle spielt.

## Ad 34 (§ 46)

Das DJI begrüßt das Anliegen des Referentenentwurfs, die Prüfbefugnisse der Aufsichtsbehörden zu erweitern (vgl. die Ausführungen zu § 45 SGB VIII-E). Insbesondere die Klarstellungen zu Mitwirkungspflichten des Trägers sind notwendige und deutliche Verbesserungen.

Weiterhin nicht eindeutig klargestellt wird allerdings die Bedeutung der Formulierung „nach den Erfordernissen des Einzelfalls“ in § 46 Abs. 1 S. 1 SGB VIII-E. Trotz der Ergänzung in § 46 Abs. 1 S. 2 SGB VIII-E erscheint weiterhin unklar, ob regelhafte, routinemäßige Überprüfungen, beispielsweise nach Ablauf einer bestimmten Frist, ein „Erfordernis des Einzelfalls“ darstellen können. Hier wäre eine gesetzliche Klarstellung wünschenswert, beispielsweise: „Die zuständige Behörde soll in angemessenen Zeitabständen oder aus gegebenem Anlass überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiter bestehen“.

Im Sinne der Anmerkungen zu § 45 SGB VIII-E kritisch zu bewerten ist die Fassung von § 46 Abs. 2 S. 1 SGB VIII-E. Die Entwurfsbegründung beschreibt die Intention, dass unangemeldete örtliche Prüfungen in dem Sinne „jederzeit“ erfolgen dürfen, dass kein konkreter Anlass bestehen muss. Es wäre demnach möglich, regelhafte, routinemäßige, örtliche und unangemeldete Prüfungen durchzuführen. In der aktuellen Fassung wird also eine Bandbreite möglichen Aufsichtshandelns ermöglicht, die – je nach Auslegung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes – von häufigen unangemeldeten Besuchen über ausschließlich angemeldete bis hin zu keinerlei örtlichen Prüfungen reicht.

Mit dieser Ausweitung der Möglichkeiten geht auch einher, dass die zuständigen Stellen auf solche Prüfungen, die für den Arbeitsablauf in den Einrichtungen weitreichende Auswirkungen haben, nur zurückgreifen, wenn diese zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich scheinen (Stichwort: Grundsatz der Verhältnismäßigkeit). Sie tun wahrscheinlich gut daran, die Notwendigkeit einer unangemeldeten Prüfung im Nachhinein gegenüber dem Einrichtungsträger zu begründen. Ein solches Vorgehen würde sich positiv auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Einrichtungsträgern auswirken.<sup>31</sup>

31 Vgl. Mörsberger, Thomas (2016): Heimaufsicht und Änderungen der Betriebserlaubnisverfahren. Aktualisierte Fassung des Vortrags vom 14. Juni 2016, S. 37 f. Verfügbar über: <http://afet->

## Ad 35 (§ 47)

Die Ergänzung des § 47 SGB VIII-E um einen Absatz 2, der weitreichende wechselseitige Informationspflichten zwischen überörtlicher Aufsichtsbehörde und örtlich zuständigen bzw. belegenden örtlichen Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe regelt, stellt eine Lehre aus teilweise aufgetretenen Informationsspannen rund um Gewalt- und Missbrauchsfälle in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe dar. Inwieweit diese Informationspflichten zu weit gehen, wie teilweise mit Blick auf den Entwurf des KJSG aus dem Jahr 2017 behauptet wurde<sup>32</sup> und daher mit Ermessensspielräumen versehen werden sollten, ist gegenwärtig schwer zu beurteilen.

Insgesamt machen die Anmerkungen zu §§ 45-47 SGB VIII-E die dringende Notwendigkeit deutlich, die Auswirkungen der angestrebten Verbesserungen hinsichtlich des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen wissenschaftlich zu evaluieren.

## Ad 36 (§ 50)

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung normiert die Vorlage eventuell vorhandener Hilfepläne beim Familiengericht bei Verfahren nach §§ 1666, 1666a, 1632 Abs. 4 und 1631b BGB und in anderen familiengerichtlichen Verfahren, die die Person des Kindes betreffen. Dies ist gegenwärtig schon teilweise Praxis zwischen Jugendämtern und Familiengerichten. Allerdings bestehen örtlich Unsicherheiten, die sich in der juristischen Kommentarliteratur spiegeln. Eine Klarstellung im Gesetz erscheint daher sinnvoll. Die vorgesehene Neuregelung wurde in den Stellungnahmen zum Entwurf des KJSG im Jahr 2017 teils heftig kritisiert, da befürchtet wurde, Hilfepläne als Dokument der Verständigung zwischen Jugendamt und Personensorgeberechtigten könnten in ihrem Charakter erheblich auf ungünstige Weise verändert werden. Zugleich hat das Bundesverfassungsgericht aber mehrfach geurteilt, dass Gerichte bei Eingriffen in elterliche Grundrechte im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht einfach im Verfahren vorgetragene Einschätzungen des Jugendamts übernehmen können, etwa hinsichtlich der Bereitschaft bzw. Fähigkeit der Eltern zur Mitarbeit bei der Abwehr vorhandener Gefahren oder zu den Erfolgsaussichten ambulanter Hilfen zur Erziehung.<sup>33</sup> Die Gerichte benötigen daher in Ein-

[ev.de/aktuell/SGB-VIII-Reform/PDF-SGB-VIII-Reform-2016/neu-Moersberger-020816.pdf?m=1488975986](http://afet-ev.de/aktuell/SGB-VIII-Reform/PDF-SGB-VIII-Reform-2016/neu-Moersberger-020816.pdf?m=1488975986)

32 Vgl. Mörsberger, Thomas (2016): Heimaufsicht und Änderungen der Betreiberlaubnisverfahren. Aktualisierte Fassung des Vortrags vom 14. Juni 2016, S. 37 f. Verfügbar über: <http://afet-ev.de/aktuell/SGB-VIII-Reform/PDF-SGB-VIII-Reform-2016/neu-Moersberger-020816.pdf?m=1488975986>

33 Vgl. Hammer, Stephan (2015): Anforderungen an familiengerichtliche Entscheidungen im Kinderschutz aus der Sicht der Praxis des Familiengerichts. In: Das Jugendamt, 88. Jg., H. 6, S. 291-294.

zelfällen für ihre Prüfung Grundlagen jenseits des bloßen Sachvortrags des Jugendamtes. Hier kann die Auswertung von Hilfeplänen und die Erörterung von seitdem eingetretenen Veränderungen und Entwicklungen im Termin bei Gericht sehr sinnvoll und daher im Interesse des Grundrechtsschutzes von Kindern und Eltern sein, so dass im Einzelfall in der Abwägung Bedenken zurücktreten müssen. Das DJI empfiehlt daher im § 50 Abs. 2 SGB VIII zu regeln, dass in Verfahren nach §§ 1666, 1666a, 1632 Abs. 4 und 1631b BGB auf Aufforderung des Gerichts der Hilfeplan vorzulegen ist. Eine gesetzliche Regelung ist erforderlich; um eine Grundlage für die Vorlage zu schaffen. Gleichzeitig ist eine Begrenzung sinnvoll, um negative Auswirkungen auf das Hilfeplanverfahren möglichst zu vermeiden.

## Ad 37 (§ 52)

Der Vorschlag in § 52 Abs. 1 SGB VIII-E knüpft an die stattgefundene Debatte um die behördenübergreifende Zusammenarbeit und den Datenschutz sowie an die Beschlüsse der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister sowie der Jugend- und Familienministerkonferenz im Jahr 2013 an. Die Ergänzung trägt damit den damals gleichlautenden Beschlüssen in Bezug auf die fallbezogene Kooperation Rechnung. Die fallübergreifende Kooperation wurde nicht aufgenommen, da diese nach der Begründung bereits in § 81 SGB VIII abschließend geregelt sei.

Einzelfallbezogene Kooperationen sind bereits nach dem geltenden Recht möglich. Damit handelt es sich bei den Ergänzungen in § 52 Abs. 1 SGB VIII-E um eine klarstellende Regelung, die geeignet ist, in der Fachpraxis vor allem in Bezug auf Fragen des Sozialdatenschutzes bestehende Unsicherheiten abzubauen. Vor diesem Hintergrund wird in der Begründung des Referentenentwurfs (S.120 ff.) ausführlich und differenziert auf bestehende Regelungen des Sozialdatenschutzes eingegangen, die für die behördenübergreifende einfallbezogene Zusammenarbeit relevant sind und Grenzen der Datenübermittlung setzen. Die geplante Ergänzung des § 52 mit der Zielsetzung, die behördenübergreifende einzelfallbezogene Zusammenarbeit unter Beachtung des Sozialdatenschutzes zu befördern, ist aus unserer Sicht angemessen und zu begrüßen.

In § 52 Abs. 2 SGB VIII-E werden die Prüfpflichten des Jugendamts erweitert, so dass nicht nur mögliche, in Betracht kommende Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, sondern darüber hinaus auch geprüft werden soll, ob Leistungen „anderer Sozialleistungsträger“ in Betracht kommen. Im Interesse der Adressatinnen und Adressaten ist angesichts des Bedeutungszuwachses und der Überlappungen der diversen Leistungen eine entsprechende Prüfung fachlich notwendig und geboten.

Diese Regelung korrespondiert mit der im Art. 8 des Referentenentwurfs vorgesehenen Ergänzung des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) um einen neuen § 37a JGG-E.

## Ad 39 (§ 71)

zu a) Das DJI unterstützt ausdrücklich das Anliegen, dass dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss selbstorganisierte Zusammenschlüsse (§ 4a SGB VIII-E) als beratende Mitglieder angehören sollen. Diese Vorgabe bietet eine wichtige strukturelle Möglichkeit, dass Selbstvertretungen nach § 4a SGB VIII-E mit ihren Interessen in der Kinder- und Jugendhilfe Gehör finden.

Aus der Sicht des DJI wäre es vor dem Hintergrund des leitenden Prinzips der Inklusion darüber hinaus wünschenswert, wenn nicht nur der Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in den Blick genommen würde, sondern ausdrücklich auch die Beteiligung jener Bereiche der Behindertenhilfe, in denen Kinder und Jugendliche leben, sowohl aufseiten der Institutionen und Fachkräfte als auch der Privatpersonen.

## Ad 41 (§ 77)

Nachvollziehbar ist der Wunsch des Gesetzgebers, dass in den Vereinbarungen zur Kostenübernahme die Leistung präziser beschrieben wird und Aussagen dazu gemacht werden, wie fachliche Standards eingehalten werden, indem die Leistung auch konzeptionell beschrieben wird. Hierzu werden die Formulierungen aus § 78b SGB VIII übernommen. Leider wird in der Gesetzesbegründung jedoch der Begriff „Qualitätsentwicklungsvereinbarung“ durch „Qualitätssicherungsmaßnahmen“ (S. 125) ersetzt, wodurch hinter den heute erreichten Stand der Fachdiskussion zur Qualität zurückgegangen wird.<sup>34</sup> Denn Qualität entsteht in der Kinder- und Jugendhilfe im gelingenden Zusammenwirken von Fachkräften, Adressatinnen und Adressaten und Umwelten. Es gibt keine Methode, mit der gesichert werden kann, dass eine spezifische Qualität zu erreichen ist. Vielmehr geht es darum, die Rahmenbedingungen zu schaffen, die es wahrscheinlich machen, dass eine gute Hilfequalität realisiert wird. Wie die Verantwortlichen diese Rahmenbedingungen – soweit sie in ihrem Einflussbereich liegen – herstellen und welche Bedingungen dies begünstigt, lässt sich im Rahmen von Qualitätsentwicklungsvereinbarungen beschreiben. Insofern wird vorgeschlagen, in der Entwurfsbegründung auf den Begriff Qualitätssicherung zu Gunsten von Qualitätsentwicklung zu verzichten. Neben dem inhaltlichen Argument spricht auch der damit zu erreichende Gleichklang zu § 78b SGB VIII dafür, dies zu tun.

Der ausdrückliche Hinweis darauf, dass den spezifischen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen Rechnung getragen wird, ist uneingeschränkt zu unterstützen und wird als ein Baustein hin zu einem inklusiven Jugendhilferecht als unverzichtbar angesehen.

<sup>34</sup> Merchel, Joachim (2020): Kriterien für eine „gute“ Heimerziehung. Qualitätsentwicklungsvereinbarungen in der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe. Hrsg. v. Bertelsmann Stiftung. Gütersloh (Materialien zum Wissenstransfer, 8). Verfügbar über: <https://www.bertelsmann-stiftung.de/-de/publikationen/publikation/did/kriterien-fuer-eine-gute-heimerziehung> (19.10.2020).



Die Einfügung des § 77 Abs. 2 SGB VIII-E dient der Förderung der Qualität der dort genannten Angebote.

## Ad 42 (§ 78)

Der durch den veränderten Gesetzestext formulierte verpflichtete Einbezug entsprechender Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII-E ist eine sich aus der Einfügung des § 4a SGB VIII-E ergebende folgerichtige Anpassung.

## Ad 44 (§ 78b)

zu Buchstabe a) Mit dem Verweis auf den § 79a SGB VIII wird betont, dass die Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihr Schutz zu den Qualitätsmerkmalen gehört. Die Verpflichtung einer inklusiven Ausrichtung und den Umgang mit den „spezifischen Bedürfnissen von jungen Menschen mit Behinderung“ (S. 126) bei den Qualitätsmerkmalen zu berücksichtigen, ist angesichts der Weiterentwicklung des Jugendhilferechts in Richtung eines inklusiven Rechts eine notwendige Ergänzung. Damit wird für jeden Rechtsanwendenden unmissverständlich deutlich, worauf es bei der Qualitätsentwicklung von Hilfen zur Erziehung auf jeden Fall ankommt.

## Ad 45 (§ 79)

Mit der Einfügung des § 79 Abs. 2 SGB VIII-E findet eine wichtige und richtige Klarstellung statt. Die Einfügung verdeutlicht erstens, dass die Qualität der lokalen Jugendhilfeinfrastruktur sich nicht als Summe der Qualitäten einzelner Angebote und Dienste beurteilen lässt, sondern hierfür immer auch das Zusammenwirken der einzelnen Angebote und Dienste einbezogen werden muss. Zweitens werden die Jugendämter verpflichtet, die für die Erfüllung dieser Aufgabe erforderlichen Strukturen aufzubauen. Damit unterstreicht der Gesetzgeber die Bedeutung, die dieser einer das gesamte Aufgabenspektrum der Kinder- und Jugendhilfe einbeziehenden Jugendhilfeplanung und dem abgestimmten Miteinander der unterschiedlichen Leistungsbereiche gibt.

Angesichts der Erfahrungen in 2020 und den sichtbar gewordenen Mängeln bei der digitalen Ausstattung von Jugendämtern (vgl. Mairhofer u. a. 2020<sup>35</sup>) und Landesjugendämtern liegt es nahe, dass der Gesetzgeber die Träger der öffentlichen Jugendhilfe daran erinnert, im Rahmen ihrer Verantwortung für eine ausreichende Aus-

35 Mairhofer, Andreas/Peucker, Christian/Pluto, Liane/Santen, Eric van/Seckinger, Mike (2020): Kinder- und Jugendhilfe in Zeiten der Corona-Pandemie. DJI-Jugendhilfeb@rometer bei Jugendämtern. München: DJI.

stattung der Landesjugendämter und Jugendämter zu sorgen, auch auf die Ausstattung mit digitalen Geräten hervorzuheben. Aber eigentlich ist diese Betonung zumindest überflüssig, wenn nicht gar in einem Gesetz unangebracht. Denn genauso gut könnten andere Themen, die die Ausstattung betreffen (Anforderung an Räume, andere Arbeitsmaterialien, Diensträder etc.), als Einzelpunkte hervorgehoben werden.

## Ad 46 (§ 79a)

Der konsequenten Umsetzung einer inklusiven Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe folgend wird auch in § 79a SGB VIII-E die Beachtung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen als ein besonders wichtiges Qualitätsmerkmal hervorgehoben. Dies wird ausdrücklich begrüßt.

Der Einbezug der Familienpflege in das Spektrum der Angebote und Dienste, bei denen ein besonderes Augenmerk auf „die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen ... und ihren Schutz vor Gewalt“ (§ 79a SGB VIII-E) gelegt wird, ist ein richtiger Schritt. Auf die Besonderheiten von Pflegefamilien und den damit verbundenen besonderen Anforderungen bei der Erfüllung dieser Aufgabe wird in der Entwurfsbegründung hingewiesen. Zusammen mit den anderen Maßnahmen im Kontext der Familienpflege wird hier die Erwartung deutlich, dass es in allen Jugendamtsbezirken eine qualifizierte Beratungs- und Unterstützungsstruktur für Pflegefamilien gibt.

## Ad 47 (§ 80)

Die Einfügungen des Wortes „inklusive“ in § 80 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII-E sowie § 80 Abs. 4 SGB VIII-E mit dem Ziel der Stärkung des Inklusionsprinzips werden begrüßt.

Um das berechtigte Ziel der Jugendhilfeplanung, dass die Angebote der Jugendhilfe aufeinander abgestimmt sind und in der Lebenswelt der Familien zusammenwirken, hervorzuheben, wird vorgeschlagen in § 80 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII-E statt „Angebote von Jugendhilfeleistungen“ besser „Angebote der Jugendhilfe“ zu formulieren.

**zu c)** Bei der Ergänzung durch § 80 Abs. 3 SGB VIII-E, dass die Planung von niedrigschwelligen ambulanten Hilfen (§ 36a Abs. 2 SGB VIII-E) auch „Maßnahmen zur Qualitätsgewährleistung der Leistungserbringung“ umfasst, wird davon ausgegangen, dass damit eine angemessene ressourcenbezogene Ausstattung der Angebote und regelmäßige Weiterentwicklung der Qualität dieser Angebote gemeint ist. Dies entspricht dem Verständnis von Qualitätsentwicklung des SGB VIII.

## Ad 48 (§ 81)

Die Ergänzung um § 81 Nr. 13 SGB VIII-E ist sachgerecht. Das DJI gibt jedoch zu bedenken, ob weitere Ergänzungen der Auflistung der Akteure, mit denen eine strukturelle Zusammenarbeit erfolgen soll, den Verpflichtungscharakter schwächen, zumal die Aufzählung bereits jetzt keine Vollständigkeit beansprucht („insbesondere mit“) und Mehrgenerationenhäuser ebenso wie andere denkbare Stellen und öffentliche Einrichtungen, mit denen eine strukturelle Zusammenarbeit sachgerecht erscheint, nicht in jedem Jugendamtsbezirk vorhanden sind.

Darüber hinaus gibt das DJI zu bedenken, dass auch eine Änderung des § 86 wünschenswert gewesen wäre. Die Intention des KJSG, die Rechte von Eltern ohne oder mit einem eingeschränkten Sorgerecht (§ 36 Abs. 5 SGB VIII-E), die Beteiligungsrechte aller Adressatinnen und Adressaten sowie die Prozessperspektive bei der Perspektivklärung im § 37c SGB VIII-E zu stärken, werden nicht systematisch an allen Stellen des Gesetzes berücksichtigt. Besonders deutlich wird dies in § 86 Abs. 6 Satz 1 und 2, in dem es heißt: „Lebt ein Kind oder ein Jugendlicher zwei Jahre bei einer Pflegeperson und ist sein Verbleib bei dieser Pflegeperson auf Dauer zu erwarten, so ist oder wird abweichend von den Absätzen 1 bis 5 der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Er hat die Eltern und, falls den Eltern die Personensorge nicht oder nur teilweise zusteht, den Personensorgeberechtigten über den Wechsel der Zuständigkeit zu unterrichten. Endet der Aufenthalt bei der Pflegeperson, so endet die Zuständigkeit nach Satz 1.“

Ob ein örtlicher Zuständigkeitswechsel stattfindet, wird hier auch an dem Ergebnis bzw. Zwischenstand der Perspektivklärung festgemacht (ob der Verbleib bei dieser Pflegeperson zu erwarten ist). Anders als dies in § 36 SGB VIII-E und § 37c SGB VIII-E zum Ausdruck kommt, sind hier offensichtlich nicht alle Beteiligten bei der weiteren Perspektivklärung miteinzubeziehen. Nur der öffentliche Träger prüft und „unterrichtet“ anschließend „Eltern und, falls den Eltern die Personensorge nicht oder nur teilweise zusteht, den Personensorgeberechtigten über den Wechsel der Zuständigkeit“. Hier wird zudem deutlich, dass nach der jetzigen Fassung des § 86 Abs. 6 SGB VIII Eltern ohne Personensorge oder mit eingeschränkter Personensorge nicht unbedingt zu unterrichten sind. Das DJI würde es begrüßen, wenn hier im Sinne des Geistes des KJSG eine klarstellende Änderung vorgenommen wird.

## Ad 50 (§ 87a)

Die Differenzierung der örtlichen Zuständigkeit für das Erteilen der Pflegeerlaubnis bzw. deren Widerruf zwischen Kindertagespflegepersonen (§ 43 SGB VIII) und anderen Pflegepersonen (§ 44 SGB VIII) wird für sachgerecht gehalten. Kindertagespflegepersonen gehen ihrer Tätigkeit teilweise nicht in der eigenen Wohnung nach, sondern häufig auch an anderen Orten, während bei Pflegeeltern der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts und der Ort des Ausübens der Pfl egetätigkeit zusammenfallen. Bei Pflegeeltern kann daher der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich für die Zuständigkeit bleiben.

Dagegen ist es sinnvoll und sachgerecht, die Zuständigkeit bei Kindertagespflegepersonen nach dem Ort der Tätigkeit zu bestimmen, um Abläufe (etwa die Prüfung der räumlichen Voraussetzungen, die bei der Erteilung der Pflegeerlaubnis eine Rolle spielt) in der Praxis zu erleichtern. Auch in Hinblick auf die Einbeziehung der Kindertagespflege in die örtliche Bedarfsplanung hätte die Regelung den Vorteil, dass die Kindertagespflegeperson dort in der Bedarfsplanung berücksichtigt wird, sofern sie ihre Betreuungsplätze tatsächlich zur Verfügung stellt.

## **Ad 54 (§ 94)**

Das DJI begrüßt die Ergänzung des § 94 Abs. 3 SGB VIII-E im Sinne der Herstellung von Rechtsklarheit, „dass auch junge Menschen, wenn sie das Kindergeld selbst beziehen, zu einem Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes herangezogen werden, sofern sie Leistungen über Tag und Nacht erhalten, und ein direkter Rückgriff des öffentlichen Trägers der freien Jugendhilfe auf das Kindergeld möglich ist“ (S. 130).

Das DJI begrüßt ausdrücklich die Reduktion/Beschränkung des Kostenbeitrages junger Menschen an den Kosten für stationäre Leistungen auf maximal 25% ihres monatlichen Einkommens durch § 94 Abs. 6 SGB VIII-E. Die Regelung erfüllt schon länger bestehende Forderungen (z. B. des Bayerischen Landesheimrats, die auch vom Bayerischen Landesjugendhilfeausschuss mitgetragen wurde, und einer Open Petition Betroffener im Jahr 2019). Das DJI teilt die Position der AGJ, dass dies ein Schritt in die richtige Richtung ist – mit dem Ziel, mittelfristig ganz darauf zu verzichten.

Auch wenn gegenüber früheren Entwürfen der Anteil des Kostenbeitrags um weitere 25-Prozentpunkte gesenkt wurde, so muss das DJI dennoch mit Bedauern feststellen, dass der vorliegende Entwurf keine Ausnahmeregelungen mehr vorsieht, wie sie noch 2017 in den Entwürfen für das KSJG enthalten waren. Unter bestimmten Bedingungen war damals vorgeschlagen worden, dass Einkommen aus Schülerjobs oder Praktika mit einer Vergütung bis zur Höhe von 150 Euro monatlich oder Einkommen aus Ferienjobs zweimal im Kalenderjahr bis zu einer Dauer von jeweils maximal vier Wochen bis zur Höhe von jeweils 400 Euro oder einmal im Kalenderjahr bis zu einer Dauer von maximal 6 Wochen bis zur Höhe von 800 Euro oder 150 Euro monatlich als Teil einer Ausbildungsvergütung unberücksichtigt hätten bleiben sollen. Diese Regelung sollte aus Sicht des DJI wiederaufgenommen werden.

## **Ad 55 (§§ 98) sowie 56j (§ 99 Abs. 9)**

Das DJI und die Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJStat) begrüßen eine Umstellung der bisherigen Einrichtungs- und Personalstatistik für die Kinder- und Jugendhilfe ohne den Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder auf eine trägerzentrierte Statistik zu den dort tätigen Personen und deren betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen. Die gegenüber dem Entwurf des KJSG vom 15.05.2017

weitgehend unveränderten Ausführungen in der Begründung des Referentenentwurfs (vgl. BT-Drs. 18/12330, S. 68) geben nach wie vor zutreffend den erreichten Arbeitsstand eines Überarbeitungsprozesses<sup>36</sup> wieder, den das Statistische Bundesamt im Herbst 2015 initiiert hatte und der Ende 2017 soweit abgeschlossen werden konnte, dass aktuell für den endgültigen Vollzug des Umstellungsprozesses eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen notwendig ist, wie sie der Referentenentwurf in Aussicht stellt.

Die im Referentenentwurf vorgesehene Veränderung würde die dringend benötigte fachliche Weiterentwicklung dieser Statistik ermöglichen. Die neu konzipierte Erhebung kann insbesondere zahlreiche Zuordnungsprobleme beheben, die derzeit noch sowohl beim Ausfüllen als auch bei der Auswertung von Ergebnissen der bisherigen Einrichtungs- und Personalstatistik auftreten. Die vielfältige Tätigkeit der öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe würde daher wesentlich zuverlässiger statistisch abgebildet.

### **Ad 56-58 (§§ 99, 100, 102) ohne 56j (§ 99 Abs. 9)**

Die im Referentenentwurf vorgesehenen Änderungen der gesetzlichen Grundlagen für die Erhebungen zu den Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen bei einer (drohenden) seelischen Behinderung und Hilfen für junge Volljährige sowie zu den vorläufigen Schutzmaßnahmen (Inobhutnahmen), den Adoptionen (Erhebungen über die Annahme als Kind), aber auch den Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII und den Maßnahmen des Familiengerichts werden grundsätzlich und weitgehend begrüßt. Sie erhöhen in der Regel einerseits die Rechtssicherheit des aktuellen Erhebungsprogramms der Kinder- und Jugendhilfestatistik und verbessern andererseits durch Änderungen einzelner Erhebungen die Datenlage. Es ist ferner ausdrücklich zu begrüßen, dass in diesem Zusammenhang u.a. Vorschläge aus dem Evaluationsprozess des BKiSchG und der dazu gehörigen wissenschaftlichen Grundlagen aufgegriffen werden (insbesondere mit Blick auf die Weiterentwicklung der Erhebung zu den Gefährdungseinschätzungen der Jugendämter) oder auch auf Forderungen der Sachverständigenkommission des 15. Kinder- und Jugendberichts eingegangen wird, wenn zukünftig für alle Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen bei einer (drohenden) seelischen Behinderung und Hilfen für junge Volljährige der Schulbesuch und das Ausbildungsverhältnis erhoben werden soll.

Vor dem Hintergrund einer grundsätzlichen Befürwortung der vorgesehenen Änderungen in den gesetzlichen Grundlagen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik möchte das DJI zusammen mit der AKJStat im Forschungsverbund DJI/

<sup>36</sup> In den Überarbeitungsprozess sind die Ergebnisse mehrerer Fachgespräche, Workshops und „Praxischecks“ eingeflossen, an denen außer der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik im Forschungsverbund DJI/TU Dortmund auch Vertreterinnen und Vertreter aus Wissenschaft, Fachverbänden sowie öffentlichen und freien Trägern beteiligt waren.

TU Dortmund noch folgende Aspekte zu einzelnen Regelungsänderungen zu bedenken geben:<sup>37</sup>

- Bei den Erhebungen zu den Hilfen zur Erziehung und angrenzenden Leistungen (§ 99 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII) sowie zu den Kindern in Tageseinrichtungen (§ 99 Abs. 7 Nr. 3 SGB VIII) und Kindertagespflege (§ 99 Abs. 7a Nr. 2 SGB VIII) sollen Rechtsunsicherheiten bei der aktuell bereits durchgeführten Erhebung der ausländischen Herkunft mindestens eines Elternteils sowie der in der Familie gesprochenen Sprache beseitigt werden. In den bisherigen Fassungen der entsprechenden Regelungen werden diese Merkmale nicht explizit genannt, sondern unter den Begriffen „Lebenssituation“ (§ 99 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII) bzw. „Migrationshintergrund“ (§ 99 Abs. 7 Nr. 3, Abs. 7a Nr. 2 SGB VIII) subsumiert. Der Entwurf sieht vor, im erstgenannten Fall die Merkmale „Migrationshintergrund“ und „Deutsch als in der Familie vorrangig gesprochene Sprache“ und im zweiten Fall „Deutsch als in der Familie vorrangig gesprochene Sprache“ zu ergänzen (§ 99 Abs. 1 Nr. 1 lit. d, e SGB VIII-E bzw. § 99 Abs. 7 Nr. 3 lit. c SGB VIII-E). Dazu ist anzumerken, dass der Begriff des „Migrationshintergrundes“ auch als Überbegriff sowohl für die ausländische Herkunft eines Elternteils als auch die in der Familie gesprochene Sprache verstanden werden kann. Es wird daher empfohlen, entweder auf die Ergänzung zu der in der Familie vorrangig gesprochenen Sprache zu verzichten und bei der Erfassung des „Migrationshintergrundes“ zu bleiben oder aber – falls dies für die notwendige Rechtssicherheit bestehender Erhebungen notwendig sein sollte – zusätzlich „Migrationshintergrund“ in „ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils“ zu ändern.
- Prinzipiell wird die in § 99 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII-E gefasste zusätzliche Erhebung von einzelfallbezogenen Daten zur Inobhutnahme im Falle eines Widerspruchs der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bis hin zur Herbeiführung einer möglichen familiengerichtlichen Entscheidung befürwortet, zumal zukünftig nicht länger der Zeitpunkt einer Inobhutnahme erfasst wird. Allerdings möchten wir im Rahmen der Umsetzung und Erweiterung des Erhebungsinstrumentes dafür sensibilisieren, dass eine für die Jugendämter praktikable Umsetzung erfolgen sollte. Eine Überforderung der zur Auskunft verpflichteten Jugendämter wirkt sich erfahrungsgemäß negativ auf die Qualität und damit die Belastbarkeit der Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik aus.
- Die Erweiterung der Erhebung zu den Gefährdungseinschätzungen der Jugendämter (§ 8a Abs. 1 SGB VIII) in Form der Erfassung einer wiederholten Meldung zu demselben Kind (§ 99 Abs. 6 Nr. 1 SGB VIII-E) greift ein Ergebnis zur Weiterentwicklung dieser Erhebung aus der Evaluation des Bundeskinder- und Jugendhilfestatistikgesetzes auf. Allerdings sollte sich insbesondere aus Praktikabilitätsgründen für die auskunftgebenden Jugendämter die Erhebung dieses Datums auf

<sup>37</sup> Die Einschätzungen der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik beziehen sich dabei insbesondere auf ein mit verfasstes Diskussionspapier des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund (2019): Überarbeitungsbedarfe der Kinder- und Jugendhilfestatistiken – 11/2019. Verfügbar über: <http://www.forschungsverbund.tu-dortmund.de> (19.10.2020).

das jeweilige Kalenderjahr oder Berichtsjahr beziehen, um die auch im Referententwurf formulierte Zielsetzung – bessere Eingrenzung der Zahl der von Gefährdungseinschätzungen betroffenen Kinder – erreichen zu können. Die aktuelle Formulierung „innerhalb eines Jahres“ eröffnet hingegen zu viel Interpretationsspielraum und sollte durch „Berichtsjahr“ oder „Kalenderjahr“ ersetzt werden.

- Es ist weiter zu überprüfen, inwiefern das Verfahren einer Gefährdungseinschätzung durch ein Jugendamt gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII tatsächlich von Institutionen oder Personen „angeregt“ werden kann (§ 99 Abs. 6 Nr. 1 SGB VIII-E) oder ob diese nicht vielmehr Anhaltspunkte oder Hinweise geben, die nach Abwägung des Jugendamtes zur Eröffnung einer Gefährdungseinschätzung führen können. Folgt man dieser Argumentation, müsste eher nach einer hinweisgebenden Institution oder Person gefragt werden.
- Auch vor dem Hintergrund von Ergebnissen der wissenschaftlichen Grundlagen für die Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes halten wir es für sinnvoll, wenn bei den von Jugendämtern durchgeführten Gefährdungseinschätzungen im Falle einer festgestellten Kindeswohlgefährdung Informationen zum Kontext derselben erhoben werden würden, beispielsweise zum Ort der Kindeswohlgefährdung oder auch zur Person, von der die Gefährdung ausgeht.
- Bei der Stichtagserhebung zu den Tageseinrichtungen für Kinder, die jährlich zum 1. März erfolgt, wird vorgeschlagen, die Erfassung der Schließtage für die vom Stichtag aus gerechneten zurückliegenden 12 Monate zu erheben statt für das vorangegangene Jahr (§ 99 Abs. 7 lit. e SGB VIII-E). Die Formulierung „für das vorangegangene Jahr“ eröffnet zu viel Interpretationsspielraum.

Darüber hinaus wird empfohlen, in den Erhebungen der Kinder- und Jugendhilfestatistik zu den Kindern in Kindertageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege zusätzlich für Kinder, die bereits eine Schule besuchen, die Klassenstufe zu erfassen, sodass in § 99 Abs. 7 Nr. 3 lit. a sowie in § 99 Abs. 7a Nr. 2 lit. a SGB VIII zusätzlich zum Schulbesuch die Klassenstufe aufgenommen werden sollte. Vor dem Hintergrund des Ausbaus der Ganztagsbetreuung im Grundschulalter bis hin zur möglichen Einführung eines Rechtsanspruchs ist es notwendig, differenzierter als bislang zu erfassen, wie viele Kinder im Grundschulalter ein Angebot der Kindertagesbetreuung besuchen. Bislang kann in der Kinder- und Jugendhilfestatistik nur aufgrund des Alters geschätzt werden, welche Klassenstufen die Kinder besuchen, während in der KMK-Statistik hingegen nur die Klassenstufe erfasst wird und nicht das Alter der Kinder. Durch eine ergänzende Erhebung der Klassenstufe in der Kinder- und Jugendhilfestatistik wird eine Harmonisierung der beiden Statistiken möglich und würde zu einer deutlich besseren Vergleichbarkeit der Daten führen.

## Ad 59 (§ 103)

DJI und AKJStat begrüßen die Ergänzungen zum § 103 SGB VIII-E inklusive der damit verbundenen Zielsetzung, dass die im Rahmen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik erhobenen Daten wieder praktikabel und niedrigschwellig be-

reitgestellt werden können. In den letzten Jahren haben die Statistischen Ämter aufgrund aufkommender Rechtsunsicherheiten deutlich weniger Daten veröffentlicht und übermittelt als zuvor. Die Änderungen eröffnen Möglichkeiten, die Aussagekraft und damit auch die Nutzbarkeit der von den Auskunftgebenden mit zum Teil hohen Aufwand erhobenen Daten für Berichterstattungen, Monitoringinstrumente und Planungszwecke, aber auch allgemein für empirische Grundlagen im Kontext von Praxisentwicklung, Politikgestaltung und Erkenntnisgewinn wieder zu verbessern und damit den bisherigen Status quo wiederherzustellen.

Unterstützt wird ebenfalls, dass das Statistische Bundesamt gesetzlich die Möglichkeit erhält, die Einzeldaten für die Erhebungen der Kinder- und Jugendhilfestatistik von den Statistischen Landesämtern zu erhalten. Dies schafft Rechtssicherheit und verringert darüber hinaus den bürokratischen Aufwand, zumal zukünftig Anträge des Statistischen Bundesamtes auf Nutzung der Einzeldaten beim Forschungszentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder nicht mehr notwendig sein werden.



# Artikel 2

## Änderung des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz

### Zu Nummer 2

#### zu § 4

Im Entwurf zu § 4 KKG-E erfolgen zwei größere Veränderungen: Zum einen wird die Befugnis von Berufsgeheimnisträgern, dem öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe Daten zu übermitteln, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen und die Datenübermittlung für erforderlich gehalten wird, in den Mittelpunkt von § 4 Abs. 1 KKG-E gerückt, während die weiterhin als Sollbestimmung angelegte Festlegung des kommunikativen Prozesses mit Eltern und betroffenem Kind vor einer Datenübermittlung ans Jugendamt in § 4 Abs. 2 KKG-E nach hinten rückt. Zum anderen wird in § 4 Abs. 4 KKG-E das Jugendamt verpflichtet, Berufsgeheimnisträgern, die eine Gefährdungsmeldung machen, zeitnah rückzumelden, ob es ebenfalls gewichtige Anhaltspunkte sieht und zum Schutz des Kindes bzw. Jugendlichen tätig geworden ist. Die erste Änderung wird damit begründet, dass die bisherige Befugnisnorm von den Adressaten als unklar wahrgenommen wurde. Tatsächlich deuten einige Befragungsergebnisse im Rahmen der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes auf solche Wahrnehmungen bei einem erheblichen Anteil der Fachkräfte hin.

Die zweite Änderung wird damit begründet, dass eine regelmäßige Rückmeldung die Zusammenarbeit zwischen Berufsgeheimnisträgern und öffentlichem Träger fördern würde, sie auch die Beurteilung des Fortbestands einer Gefährdung verbessern würde, es den Berufsgeheimnisträgern ihren Umgang mit den Betroffenen erleichtern würde und es insbesondere den Angehörige der Heilberufe erleichtert ihre im Verhältnis zu Patientinnen und Patienten bestehenden Aufgaben und Pflichten angemessener erfüllen könnten.

Den vorgeschlagenen Änderungen der Absätze 1 und 2 wurde bereits im Gesetzgebungsverfahren 2017 entgegengehalten, dass die bisher bestehenden Schwierigkeiten beim Verständnis der Befugnisnorm zur Datenübermittlung ans Jugendamt als Qualifikationsprobleme zu verstehen seien. Die geplante Gesetzesänderung könne als Abwertung des Stellenwerts der eigenen Hilfebeziehung zwischen Berufsgeheimnisträgern und Familien missverstanden werden und die Motivation, die eigene Handlungspflicht auf Seiten der Berufsgeheimnisträger zu erfüllen, schwächen. Dieser Einschätzung schließt sich das DJI an. Auf der Sitzung der AG „SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten“ am 12. Februar 2019 wurde diese Veränderung ebenfalls

intensiv diskutiert und im Protokoll zu der Sitzung sowie in zahlreichen Stellungnahmen.<sup>38/39</sup> Das DJI plädiert vor diesem Hintergrund ausdrücklich dafür, die bisherige Regelung zu belassen und von der vorgesehenen Veränderung Abstand zu nehmen.

Bezüglich einer Rückmeldung (§ 4 Abs. 4 KKG-E) zum Fortgang des Verfahrens an die Berufsgeheimnisträger, die in § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 KKG-E genannt sind, (Abs. 4) wurde mehrfach die Position vertreten, solche Rückmeldungen seien bereits jetzt möglich, allerdings zu sehr viel klareren Bedingungen (Einwilligung der Betroffenen). Interessanterweise wird die Einführung der verpflichtenden Rückmeldung auch damit begründet, dass hierdurch die Kooperationsbeziehungen verbessert werden können. Dies darf aber nicht auf Kosten des Datenschutzes geschehen; hier wären andere Maßnahmen zur Verbesserung der Kooperation vorzuziehen. Die im Gesetz genannten Inhalte einer solchen Rückmeldung greifen zwar datenschutzrechtliche Bedenken auf, können diese jedoch nicht zerstreuen.

Aus Sicht des DJI ist an der Bewertung regelhafter Rückmeldungen als datenschutzrechtlich problematisch festzuhalten, da es zahlreiche Fälle geben dürfte, in denen a) zum Zeitpunkt der Rückmeldung kein „Arbeits“verhältnis mehr zwischen Berufsgeheimnisträger und den Betroffenen besteht oder b) die Rückmeldung einzelfallbezogen für die Formulierung eines Schutzkonzeptes nicht benötigt wird. Weiter ist zu bedenken, dass in vielen Fällen Wertungswidersprüche zwischen der Befugnis zur Datenübermittlung in Form einer Rückmeldung als *lex specialis* und der Gefahr einer Infragestellung des Erfolgs zu gewährender Hilfen nach § 64 Abs. 2 SGB VIII entstehen dürften. Insgesamt zeigt sich hier eine bedenkliche Geringschätzung des Interesses von Eltern und Kindern an einer Geheimhaltung der sehr persönlichen Information zur Gefährdungseinschätzung des Jugendamts. Anders zu beurteilen wäre die Sachlage, wenn das Gesetz lediglich eine Eingangsbestätigung der Gefährdungsmittelteilung oder eine Rückmeldung nur bei Einverständnis der Personensorgeberechtigten vorschreiben würde.

Unverständlich ist darüber hinaus, warum diese Regelung zwar für die in § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 KKG-E genannten Berufsgeheimnisträger, aber nicht für die anderen (§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 bis 7 KKG-E) für erforderlich gehalten wird. Dies spricht dafür, von dieser Sonderregelung Abstand zu nehmen.

Im Übrigen weist das DJI darauf hin, dass eine Beteiligung von Berufsgeheimnisträgern, die über bedeutsame Informationen zur Gefährdungssituationen und Möglichkeiten der Gefährdungsabwehr in einer Familie verfügen, im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen möglich und im allseitigen Interesse ist. Deren differenzierte Einbeziehung ist bei der Entwicklung eines Schutzkonzeptes, soweit

38 Vgl. <https://www.mitreden-mitgestalten.de/event-informationen#href=%2Fnode%2F1682&-container=%23main-content>.

39 Siehe auch Abschlussbericht Mitreden - Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe, S. 27 f.

diese weiterhin mit dem Minderjährigen zu tun haben, fachlich geradezu erforderlich und mit den bestehenden rechtlichen Regelungen möglich. Allerdings werden hier, zumindest für bestimmte Berufsgruppen ohne Regelungen zur Finanzierung einer Beteiligung keine tatsächlichen Fortschritte in der Praxis zu erreichen sein (siehe auch Abschnitt zu §§ 73c, 87 SGB V).

Im Hinblick auf die angestrebte Veränderung von § 4 Abs. 1 und 3 des KKG weist das DJI darauf hin, dass insbesondere bei einer angestrebten stärker multiprofessionellen Ausrichtung des Kinderschutzsystems in Deutschland der Gleichlauf rechtlicher Regelungen, hier zwischen § 8a SGB VIII und § 4 KKG, ein erstrebenswertes Gut ist, da hierdurch die Verständigung erleichtert wird. Das DJI rät vor diesem Hintergrund von den angestrebten Veränderungen ab und empfiehlt stattdessen ein stärkeres Investment in multiprofessionelle Fortbildungen zum Kinderschutz und der Etablierung fallunabhängiger Orte der Reflektion bisheriger Erfahrungen in der kinderschutzbezogenen Kooperation zwischen dem jeweiligen Jugendamt und den Berufsheimnisträgern.

Die Einfügung des § 4 Abs. 5 KKG-E wird als wichtige Ergänzung begrüßt.

Jenseits dieser inhaltlichen Anmerkungen gibt das DJI zu bedenken, dass im § 4 Abs. 1 S. 1 KKG-E das Wörtchen „sowie“ durch die Formulierung „sofern“ ersetzt werden müsste.

## Zu § 5 – neu

Grundsätzlich wird die in § 5 KKG-E gefasste erweiterte Mitteilungspflicht der Strafverfolgungsbehörden an das Jugendamt, wenn Anhaltspunkte für eine erhebliche Gefährdung eines Kindes oder eines Jugendlichen vorliegen, begrüßt. So sollen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor (sexueller) Gewalt – so die Intention des Gesetzgebers (S. 139 f.) – die Strafverfolgungsbehörden stärker mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe kommunizieren und kooperieren. Die Mitteilungspflicht umfasst nur die Daten und Tatsachen, die zur Abwehr der erheblichen Gefährdung des Kindeswohls erforderlich sind und bezieht sich ausschließlich auf Personen, die mit den Minderjährigen in häuslicher Gemeinschaft leben. Dabei muss im Einzelfall zwischen dem erhöhten Gefährdungsrisiko des Minderjährigen und den schutzwürdigen Belangen des Beschuldigten abgewogen und die Verhältnismäßigkeit geprüft werden.

# Artikel 3

## Änderung des Fünften Buches

### Sozialgesetzbuch

#### Ad 4 (§ 73c SGB V)

Aus Sicht des DJI ist unstrittig, dass die gewünschte Kooperation zwischen Jugendhilfe und Gesundheitswesen im Kinderschutz und darüber hinaus einer Absicherung in den rechtlichen Strukturen des Gesundheitswesens und einer verbesserten Regelung der Zusammenarbeit bedarf. Die vorgesehene Einfügung eines § 73b ins SGB V zu länderspezifischen Vereinbarungen zwischen kassenärztlichen Vereinigungen und kommunalen Spitzenverbänden zur Tätigkeit der Vertragsärzte im Kinderschutz dient diesem Zweck und wird daher vom DJI grundsätzlich begrüßt. Der vorgesehene Ausschluss der Vertragszahnärzte aus den Vereinbarungen erscheint jedoch nicht recht verständlich, da in der zahnärztlichen Behandlung häufig wichtige Hinweise insbesondere auf körperliche Kindesvernachlässigung wahrgenommen werden können.

Aus Sicht des DJI wäre es – gerade auch mit Blick auf Familien, in denen es besondere gesundheitliche Belastungen gibt – überzeugender, wenn das Kriterium „Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls“ (§ 73c S. 1 SGB V-E) durch „familiäre Risiko- oder Belastungssituationen“ ersetzt werden würde. Bei der im Referentenentwurf gewählten Formulierung ist das Risiko groß, dass allein aus abrechnungstechnischen Gründen das Label „Kindeswohlgefährdung“ vergeben wird. Dies wäre weder gut für die Beziehung zu den Patientinnen und Patienten noch für die Kooperation mit der Kinder- und Jugendhilfe.

In der Entwurfsbegründung (S. 143) aufgeführte sehr positive Beispiele einer verbesserten medizinischen Versorgung bereits stationär in der Kinder- und Jugendhilfe untergebrachter Kinder bzw. Jugendlicher sind etwas irreführend, da diese belegbar effektiven Formen verbesserter Versorgung durch die Neuregelung nicht erkennbar tangiert werden. Hier wäre aus Sicht des DJI eine Erweiterung des Gesetzestextes zu empfehlen, wonach Kooperationsvereinbarungen auch generell zu dem Zweck geschlossen werden können, die medizinische Versorgung von Kindern bzw. Jugendlichen zu verbessern, die stationär in der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht sind, da dies beispielsweise Drehtüreffekte zwischen stationärer Einrichtung und der Kinder- und Jugendpsychiatrie vermindern kann.

#### Ad 5 (87 SGB V)

Die mit der Änderung in § 87 Abs. 2a S. 8 SGB V-E vorgesehene finanzielle Honorierung der Teilnahme an Gefährdungseinschätzungen für Ärztinnen und Ärzte ist im Grundsatz zu begrüßen und wird vom DJI als einen richtigen Schritt zum Abbau

von Kooperationshemmnissen im Kinderschutz gewertet, insbesondere im Zusammenhang mit § 73c SGB V-E.

Allerdings ist angesichts der Komplexität der Aufgabe nicht nachzuvollziehen, warum die Kooperation von Ärztinnen und Ärzten auf eine mediale vermittelte Kooperation beschränkt wird. Es sollte gerade in schwierigen Fällen auch ein reales Treffen abrechenbar sein. Die Regelung kann, wenn es bei der Beschränkung auf Kinderschutzfälle bleiben sollte (vgl. Stellungnahme zu § 73c SGB V-E), nur als ein erster Schritt angesehen werden. Gerade im Sinne des präventiven Kinderschutzes wäre die Eröffnung einer Abrechnungsmöglichkeit für kooperatives Handeln mit dem Jugendamt, unabhängig von einer Kindeswohlgefährdung erforderlich (siehe auch Erfahrungen in den Frühen Hilfen und in Bezug auf die Kooperation bei Kindern mit psychisch- oder suchterkrankten Eltern).

# Artikel 4

## Änderung des Neunten Buches

### Sozialgesetzbuch

#### Ad 2 und 3 (§ 117 und § 119 SGB IX)

Im Kontext des SGB IX stellt das Gesamtplanverfahren das zentrale Verfahren zur Ermittlung, Ausgestaltung und Steuerung des individuellen Bedarfs durch den Träger der Eingliederungshilfe. Das DJI begrüßt ausdrücklich die verbindliche beratende Mitwirkung der Jugendämter am Gesamtplanverfahren (§ 117 SGB IX-E) und an der Gesamtplanungskonferenz (§ 119 SGB IX-E) bei minderjährigen Leistungsberechtigten und sieht darin einen wichtigen Schritt in Richtung gemeinsamer Verantwortung.

Nicht nachvollziehbar ist aus Sicht des DJI die Einschränkung in § 117 Abs. 6 S. 2 SGB IX-E, derzufolge in begründeten Ausnahmefällen von dieser Teilnahme abgesehen werden kann – und dann noch mit der Spezifikation „insbesondere, wenn durch die Teilnahme des zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe das Gesamtplanverfahren verzögert würde“. Abgesehen davon, dass der Fall einer Verzögerung durch die Teilnahme des Jugendamtes genau keinen in der Sache begründeten Ausnahmefall darstellen würde, erweist sich diese Formulierung als derart offen, dass nur geringfügige Probleme bei der Terminabsprache zu derartigen Ausnahmefällen mutieren können. Da auch die Begründung keine nähere Erläuterung für diese Einschränkung liefert, plädiert das DJI dafür, den Passus zu streichen.

In diesem Zusammenhang fachpolitisch wichtig ist aus Sicht des DJI der Hinweis in der Begründung, dass die „Beteiligung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe [...] nur mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten [erfolgt]. Damit wird auch dem in § 1 SGB IX niedergelegten Grundsatz der Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderung entsprochen. Dies setzt voraus, dass eine Aufklärung über die Rolle des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Gesamtplanverfahren erfolgt.“ (S. 145). Diese Aufklärung benötigt ggf. Zeit, die wiederum nicht dazu führen darf, dass ein „begründeter Ausnahmefall“ (S. 145) entsteht.

# Artikel 6

## Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

### Zu § 1632 Abs. 4 BGB

Aus der Sicht des DJI wird mit der Neuregelung das Spannungsverhältnis zwischen der Verpflichtung der Jugendhilfe, dauerhafte Perspektiven für Kinder zu erarbeiten, die nicht bei einem oder beiden Elternteilen leben können (§ 37 Abs. 1 SGB VIII), und der Möglichkeiten von Personensorgeberechtigten, jederzeit die Herausgabe eines Kindes von einer Pflegeperson zu verlangen (§ 1632 Abs. 1 BGB), besser aufgelöst als dies nach geltender Rechtslage der Fall war. Bislang konnte das Familiengericht nach § 1632 Abs. 4 BGB eine Verbleibensanordnung erlassen, wenn und solange durch die Wegnahme eines bereits länger in der Pflegefamilie lebenden Kindes dessen Wohl gefährdet worden wäre. Jedoch wurde, insbesondere durch wiederholte entsprechende Verfahren, in manchen Fällen das Kontinuitätsempfinden betroffener Kinder erheblich belastet, selbst wenn im Ergebnis ein Verbleib angeordnet wurde.

Mit der Einführung einer auf Dauer gestellten Verbleibensanordnung werden in entsprechenden Fällen, in denen das Kindeswohl dies erfordert und erfolglose Anstrengungen unternommen wurden, die Erziehungsfähigkeit der Eltern durch angebotene Hilfen wiederherzustellen, solche ungünstigen Fallverläufe, deren Anzahl durch die bisherige Forschung allerdings nicht zu beziffern ist, etwas unwahrscheinlicher, da zu erwarten ist, dass eine „auf Dauer“ erlassene Verbleibensanordnung weiteren Anträgen auf Herausgabe eines Kindes entgegenwirkt. Neben den bereits genannten Voraussetzungen einer auf Dauer gestellten Verbleibensanordnung sieht der Referentenentwurf als weitere Voraussetzung vor, dass auch in Zukunft „mit hoher Wahrscheinlichkeit“ eine Verbesserung der elterlichen Erziehungsbedingungen nicht zu erwarten ist. Auch dies macht deutlich, dass der Anwendungsbereich der geplanten Vorschrift auf Fälle mit schweren und überdauernden elterlichen Einschränkungen begrenzt ist. Teilweise wurde behauptet, für entsprechende Prognosen gebe es keine tatsachenwissenschaftlichen Grundlagen. Dies ist jedoch für einige Konstellationen unzutreffend.<sup>40</sup>

### Zu § 1696 BGB

§ 1696 Abs. 3 BGB-E stellt klar, dass auch eine, unter Umständen auf Dauer erlassene Verbleibensanordnung wieder aufgehoben werden kann, falls sich Umstände

<sup>40</sup> Vgl. z. B. Koenen, Karestan C./Rudenstine, Sasha/Susser, Ezra/Galea, Sandro (2013): A life-course approach to mental disorder. Oxford: Oxford University Press.

und Erziehungsfähigkeiten bei den Eltern wider Erwarten doch innerhalb eines für das Kind vertretbaren Zeitraums deutlich verbessern. Diese Klarstellung ist begrüßenswert und verdeutlicht, dass mit der Reform an dieser Stelle keine heimliche Agenda unnötiger Einschränkung von Elternrechten verfolgt wird. Die Regelung ist aber unnötig kompliziert formuliert, da der Begriff der Kindeswohlgefährdung stets eine Prognose, gegebenenfalls unter Einbezug von Hilfen, beinhaltet. Es wird daher vorgeschlagen § 1696 Abs. 3 Nr. 2 BGB-E zu streichen, wonach eine Verbleibensanordnung auch dann aufzuheben ist, wenn der Gefährdung des Kindeswohls innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums auf andere Weise, auch durch öffentliche Hilfen anlässlich seiner Rückführung zu den Eltern, begegnet werden kann.

## **Zu § 1697a BGB**

Die Berücksichtigung bereits entstandener positiver und stabiler Fürsorge- und Bindungsbeziehungen im Rahmen kindeswohlbezogener Überlegungen bei Kindern in der Familienpflege ist nach geltender Rechtslage möglich und üblich. Jedoch zeigen einzelne Fälle (z. B. BVerfG, Beschluss vom 03.02.2017, 1 BvR 2569/16, Rn. 45), dass dies in der Praxis der Rechtsprechung nicht immer gelingt. Das DJI begrüßt daher die vorgeschlagene Ergänzung im § 1697a BGB-E, die entsprechende Fehleinschätzungen unwahrscheinlicher machen soll. Allerdings empfehlen wir nicht von „kontinuierlichen und stabilen Lebensverhältnissen“ (§ 1697a Abs. 2 S. 2 BGB-E), sondern von positiven und stabilen Bindungen zu sprechen, da Kontinuität ohne positive Bindungen von nachrangiger Bedeutung für das Kindeswohl ist.



# Artikel 8

## Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Diese Regelung korrespondiert mit der im Art. 1 Nr. 37 des Referentenentwurfs vorgesehen klarstellenden Ergänzung des § 52 SGB VIII-E (Verweis s.o. ad 37). Im Gegensatz zum SGB VIII sind im JGG bislang keine Regelungen zu einer fallübergreifenden Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe verankert. Zielsetzungen des klarstellenden § 37a JGG-E sind, die rechtlichen Unsicherheiten zu beseitigen und die Zusammenarbeit, insbesondere in Form von Gremien oder Konferenzen, aufzuwerten. Die Bereitschaft zur Teilnahme an Kooperationsgremien kann weiterhin durch die Berücksichtigung der Zusammenarbeit bei der Bemessung von Pensen gestärkt werden, wie explizit in der Begründung ausgeführt wird (S. 153). Dabei wurde von dem ursprünglichen Vorhaben, eine Norm im JGG mit einer gleichlautenden Regelung zu § 52 Abs. 1, 2, 3 SGB VIII-E zu verankern insofern abgewichen, als der neue § 37a JGG-E sich auch auf die fallübergreifende Zusammenarbeit bezieht.

Es ist begrüßenswert, dass die Neuregelung die Teilnahme eines Jugendstaatsanwaltes bzw. einer -anwältin an einer einzelfallbezogenen Zusammenarbeit zur Regel macht („sollen“), wenn dadurch das in § 2 Abs. 1 JGG genannten Ziel des Jugendstrafrechts – der erneuten Straffälligkeit der Jugendlichen entgegenzuwirken, im Sinne des Erziehungsgedankens – gefördert wird. Insofern können die Jugendstaatsanwälte und -anwältinnen (im JGG fehlt die weibliche Form) nur in Ausnahmefällen von der Teilnahme an einem einberufenen Gremium oder einer einberufenen Konferenz absehen. Diese Regelung ist auch vor dem Hintergrund zu begrüßen, dass die Kooperation der Jugendhilfe im Strafverfahren mit der Staatsanwaltschaft im Vorverfahren durch die neuen Regelungen des Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren (insbesondere § 38 Abs. 3 JGG) an Bedeutung gewonnen hat.

In diesem Kontext ist ebenso die im Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder (vom 17. August 2020, S. 16) geplante Normierung der Qualifikationsanforderungen an Jugendrichterinnen und -richter sowie Jugendstaatsanwältinnen und -anwälte ausdrücklich zu begrüßen, denn auch hiermit wird eine wichtige Voraussetzung für eine gelingende behördenübergreifende Kooperation im Jugendstrafverfahren geschaffen.